

Stephan Schmidt KG



stephan schmidt kg

**OBLIGATORISCHER RAHMENBETRIEBSPLAN
gem. § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG
SEDAN**

Anlage 8
Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen

Anlage 8.3
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(ergänzt)

DECKBLATTPLANUNG
(Az.: Tol-S-25/19-005)


BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH
Maria Trost 3, 56070 Koblenz
Telefon +49 261 8851-0, info@bjoernsen.de
Juli 2023, JM/KB/LB, sed1909806

Inhaltsverzeichnis

Fachbeitrag Artenschutz

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass | 1 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 1 |
| 2 | Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens | 4 |
| 2.1 | Räumliche Lage | 4 |
| 2.2 | Vorhabensbeschreibung | 4 |
| 2.3 | Wirkfaktoren | 6 |
| 3 | Relevanzprüfung | 8 |
| 3.1 | Methodik | 8 |
| 3.2 | Datengrundlagen | 9 |
| 4 | Maßnahmen zum Artenschutz | 10 |
| 4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 10 |
| 4.2 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 13 |
| 4.3 | Sonstige Artenschutzmaßnahmen und Rekultivierung | 13 |
| 5 | Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten | 17 |
| 5.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 17 |
| 5.1.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 17 |
| 5.1.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 17 |
| 5.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie | 29 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Fazit | 55 |
| 6.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 55 |
| 6.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie | 58 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|---|
| Abbildung 1: | Lage des Tontagebaus Sedan der Stephan Schmidt KG | 4 |
| Abbildung 2: | Übersicht der bestehenden/geplanten Rahmenbetriebspläne des Tontagebaus Sedan. | 5 |
| Abbildung 3: | Abbauabschnitte innerhalb des beantragten Rahmenbetriebsplans | 7 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Wirkfaktoren | 8 |
| Tabelle 2: | Rekultivierungsmaßnahmen des Rahmenbetriebsplans Tontagebau Sedan (Kurzübersicht) | 15 |
| Tabelle 3: | Im Untersuchungsgebiet erfasste, streng geschützte Amphibienarten | 18 |
| Tabelle 4: | Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) bzw. innerhalb der Eingriffsflächen (EG) | 30 |
| Tabelle 5: | Verbotstatbestände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 56 |
| Tabelle 6: | Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der Einzelartbetrachtung | 58 |
| Tabelle 7: | Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der gruppenbezogenen Beurteilung. | 60 |

Anlagenverzeichnis

(siehe Gliederung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Tontagebau Sedan)

Verwendete Unterlagen

- [1] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatschG
Verfasser: Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
2011
- [2] Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
2005
- [3] Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
2006
- [4] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“
2013
- [5] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG)
ARTEFAKT - Liste der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Pflanzen- und Tierarten
<http://www.artefakt.rlp.de/>
Abfrage: Dezember 2021 / Juli 2023
- [6] Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V.
Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe
Mai 2009
- [7] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG)
Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013
2013
- [8] Ortsgemeinde Heiligenroth
Artenschutzrechtliche Belange bezüglich der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, SCHREBER 1777) im Bereich des geplanten Autohofes Heiligenroth (B255) unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumvernetzung dieser Art. Endbericht
Verfasser: ÖKO – LOG Freilandforschung, Dr. M. Herrmann
Februar 2016

- [9] Bundesberggesetz (BBergG)
Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 13.08.1980
- [10] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 29.07.2009, in Kraft getreten: 01.03.2010
- [11] FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG
FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, idF ABl. Nr. L 305/42 vom 8. Dezember 1997
- [12] Vogelschutz-RL - Richtlinie 79/409/EWG
Vogelschutz-RL - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979
- [13] Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Plankarte_web.pdf
Abfrage: November 2021
- [14] Bundesamt für Naturschutz
Schmetterlinge
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge.html>
Abfrage: November 2021
- [15] Bundesamt für Naturschutz
Art. 4: Die Unionsliste
<https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>
Abfrage: November 2021
- [16] [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen](#)
[Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW](#)
[Anhang A Methoden-Steckbriefe \(Artspezifische Bestandserfassungsmethoden\)](#)
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
[Stand: 19.08.2021 \(Abfrage von Juni 2023\)](#)
- [17] [Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz](#)
[Leitfaden CEF-Maßnahmen](#)
[Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen \(CEF\) in Rheinland-Pfalz](#)
[2021](#)

- [18] Dietze C.; H.-G. Folz, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M. Niehus, M. Schäf, M. Schmolz & M. Wagner
Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4.2 Singvögel (Passeriformes) – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I-XXVI, 1-1.198. Landau 2017
- [19] Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
ArtenFinder Rheinland-Pfalz
<https://arteninfo.net/elearning/voegel/speciesportrait/2924.html>
Abfrage: Juli 2023
- [20] Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR)
Vogelmonitoring Rheinland-Pfalz
<https://vogelmonitoring-rlp.de/msb-rebhuhn>
Abfrage: Juli 2023

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der ursprüngliche Rahmenbetriebsplan (RBP) des Tontagebaus Sedan hatte ursprünglich eine Laufzeit bis Ende 2020 und wurde nochmalig bis zum 30.01.2025 verlängert. Da für den Tonabbau die langfristige Weiterführung geplant ist, legt die Stephan Schmidt KG einen neuen aktualisierten Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Genehmigung vor. Inhalt und Umfang der Unterlagen zum RBP wurden im Rahmen eines Scoping-Termins am 11. März 2020 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), festgelegt.

Der Geltungsbereich des künftigen Rahmenbetriebsplans wird gegenüber der bisherigen Rahmenbetriebsplangrenze angepasst. Dabei fallen ausgetonte und bereits rekultivierte Abbaubereiche östlich des aktuellen Tagebaus weg, dafür kommen westlich der ursprünglichen Rahmenbetriebsplangrenze neue Erweiterungsflächen hinzu (siehe Abbildung 2). Der neue RBP umfasst eine Gesamtfläche von rd. 36,0 ha. Davon nehmen die vorhandenen und geplanten Abbauflächen insgesamt rd. 29,4 ha ein. Der gesamte Bereich ist im regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen [13].

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zum obligatorischen RBP. Er bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ermittelt, ob und inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG [10] berührt werden. Es werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten untersucht. Mit der vorliegenden Tektur wird die im November 2022 eingereichte Unterlage (Antrag auf Planfeststellung) zum Artenschutz ergänzt. Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Unterlage werden kenntlich gemacht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert [11][12].

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf die aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst [10]:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt [10]:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie [10].

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass [10]:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Räumliche Lage

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes zum Tontagebau Sedan liegt auf dem Gemeindegebiet von Girod (Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis) – ca. 800 m südöstlich der Ortschaft. Westlich des Tontagebaus Sedan verläuft in ca. 500 m Abstand die Autobahn A3, südlich wird der Tonabbau durch die Kreisstraße K154 begrenzt. Nördlich des Tontagebaus Sedan verläuft der Eisenbach, der bei Reckenthal in den Gelbach mündet. Im Osten schließen sich bereits ausgetonte Bereiche an, die bereits rekultiviert sind bzw. deren Rekultivierung gegenwärtig erfolgt.

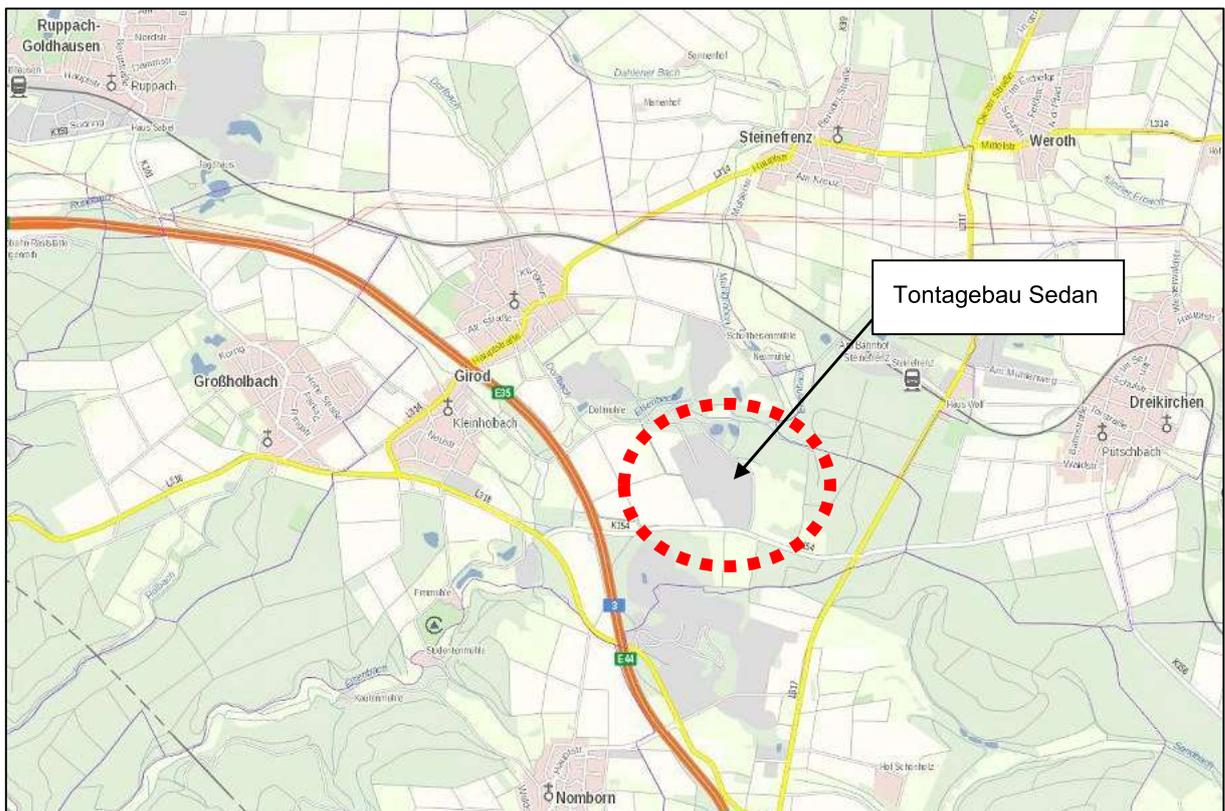


Abbildung 1: Lage des Tontagebaus Sedan der Stephan Schmidt KG

Mit dem beantragten RBP soll die Fortführung des Tontagebaus sowie der Weiterbetrieb der Misch- und Aufbereitungsanlagen geregelt werden. Im RBP erfolgen Angaben zur geplanten Abbauführung (Abgrenzung von Abbauabschnitten und Prognose der Abbaueiträume) sowie eine konzeptionelle Darstellung der künftig geplanten Rekultivierungen.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Der beantragte RBP umfasst den aktuellen und den geplanten Tontageabbau (rote RBP-Grenze, siehe Abbildung 2). Für den künftigen Tontagebau ist ein fortschreitender Abbau in westliche Richtung, unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, vorgesehen. Diese liegen teilweise

außerhalb des bisherigen Rahmenbetriebsplans von 1981 (gelbe RBP-Grenze) und werden in den Geltungsbereich des neuen RBP integriert. Zu den Erweiterungsflächen liegen Lagerstättenerkundungen vor, welche die Flächen als geeigneten Abbaubereich ausweisen. Die westliche Grenze des neuen RBP verläuft entlang einer Baumhecke, die erhalten bleibt. Die östliche Grenze des beantragten RBP bildet die neue Zufahrtsstraße. Der Verlauf der nördlichen und südlichen Grenze bleibt weitgehend unverändert. Für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden u.a. die (teilweise) bereits rekultivierten Bereiche östlich der Zufahrtsstraße mit betrachtet (siehe „Untersuchungsgebiet UVP“ in Abbildung 2). Hier wurden im Rahmen vorangehender Maßnahmen bereits neue Habitatstrukturen für geschützte Tierarten angelegt.

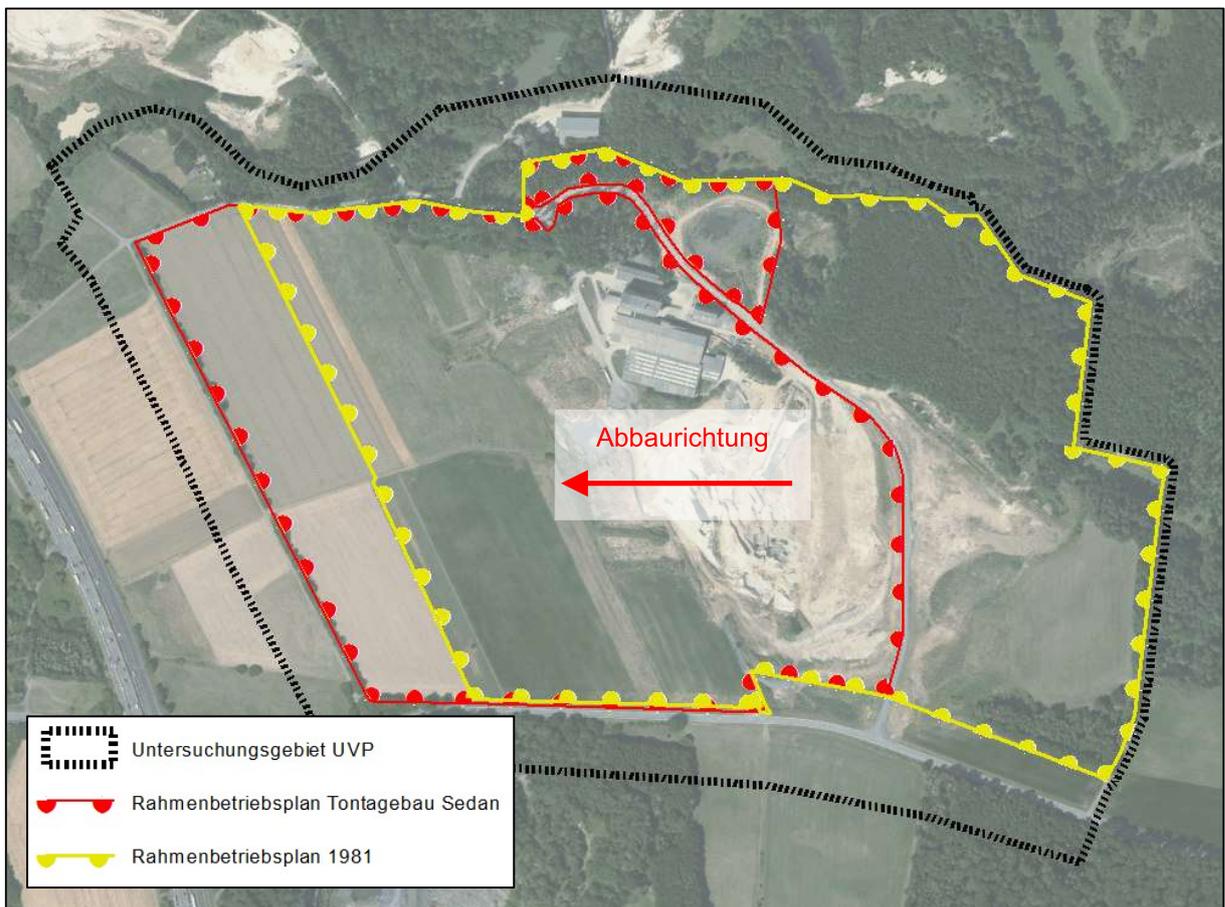


Abbildung 2: Übersicht der bestehenden/geplanten Rahmenbetriebspläne des Tontagebaus Sedan.

Innerhalb des beantragten RBP liegen neben den aktuellen und künftigen Abbaufächern auch die bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlagen, eine nördlich davon liegende Fläche für die potentielle betriebliche Erweiterung sowie der westliche Klärteich (siehe Anlage 8.1.1). Das östliche Gewässer, das ursprünglich ebenfalls als Klärteich genutzt wurde, scheidet aus dem Geltungsbereich des RBP aus. Es wird in der Rekultivierungsplanung des Abschlussbetriebsplans „Teilbereich Ost“ als „Fläche für den Naturschutz“ berücksichtigt und wird der Sukzession überlassen.

Im Bereich der potentiellen betriebliche Erweiterung wurde der ursprünglich vorhandene Fichtenforst – nach dem Ausfall des Baumbestands infolge Borkenkäferbefall und Trockenheit – bereits im Winter 2020 / 2021 gerodet. Aktuell ist hier der Bau einer neuen LKW-Waage sowie einer Reifenwaschanlage vorgesehen. Spätere Nutzungen können noch hinzukommen.

Die sich aus dem Tontagebau ergebenden Wirkfaktoren werden im nachfolgenden Kapitel detailliert beschrieben. Nach Abschluss des Tonabbaus erfolgt auf den ausgeschöpften Abbauflächen die abschnittsweise Rückverfüllung und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG (Rekultivierung). Zum Ausgleich der Fehlmengen infolge der Tonentnahme (Massendefizit) ist eine Einlagerung von nicht belastetem Aushubmaterial vorgesehen, so dass weitgehend die ursprünglich vorhandene Topographie wiederhergestellt wird. Als Folgenutzungen sind für die Flächen des Rahmenbetriebsplans die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Ersatz vorhandener Gehölze, die im Zuge des Abbaus gerodet werden müssen, sowie die Gestaltung von Naturschutzflächen mit Habitatstrukturen zur Förderung der im Gebiet vorhandenen Fauna und Flora vorgesehen.

Aktuell ist mit dem Abschlussbetriebsplan „Teilbereich Ost“ die Rekultivierung des östlich der neuen Zufahrtsstraße liegenden Bereichs in Vorbereitung. Die weiter östlich liegenden Flächen des ursprünglichen Rahmenbetriebsplans sind bereits rekultiviert, wobei die nördlichen Bereiche bewaldet sind und die südliche Teilfläche landwirtschaftlich genutzt wird (vgl. Abbildung 2).

Die naturschutzfachlichen Aspekte der einzelnen Betriebsphasen (Eingriff und Rekultivierung) sind im Antrag auf Eingriffsgenehmigung (Anlage 8.1) beschrieben. Weitere Angaben zum Vorhaben können dem Erläuterungsbericht zum obligatorischen RBP (Teil 1 Bergbauliche Planung) sowie dem UVP-Bericht (Anlage 6.1) entnommen werden.

2.3 Wirkfaktoren

Der geplante Abbau führt zu einem Eingriff in die Vegetationsbestände, die Oberflächengewässer und die Bodenstrukturen des Rahmenbetriebsplan-Geländes. Die Erweiterung des Tontagebaus erfolgt zeitlich gestaffelt in vier Abbauabschnitten (siehe Abbildung 3 und Anlage 3.2). Innerhalb der künftigen Abbauflächen sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, innerhalb derer nur vereinzelte Hecken und Gebüsche vorhanden sind. Im Norden des Abbauabschnittes II wird eine bewaldete Fläche in den Abbau einbezogen. Der westlich daran angrenzende Bereich der Drei-Kaiser-Eichen bleibt erhalten.

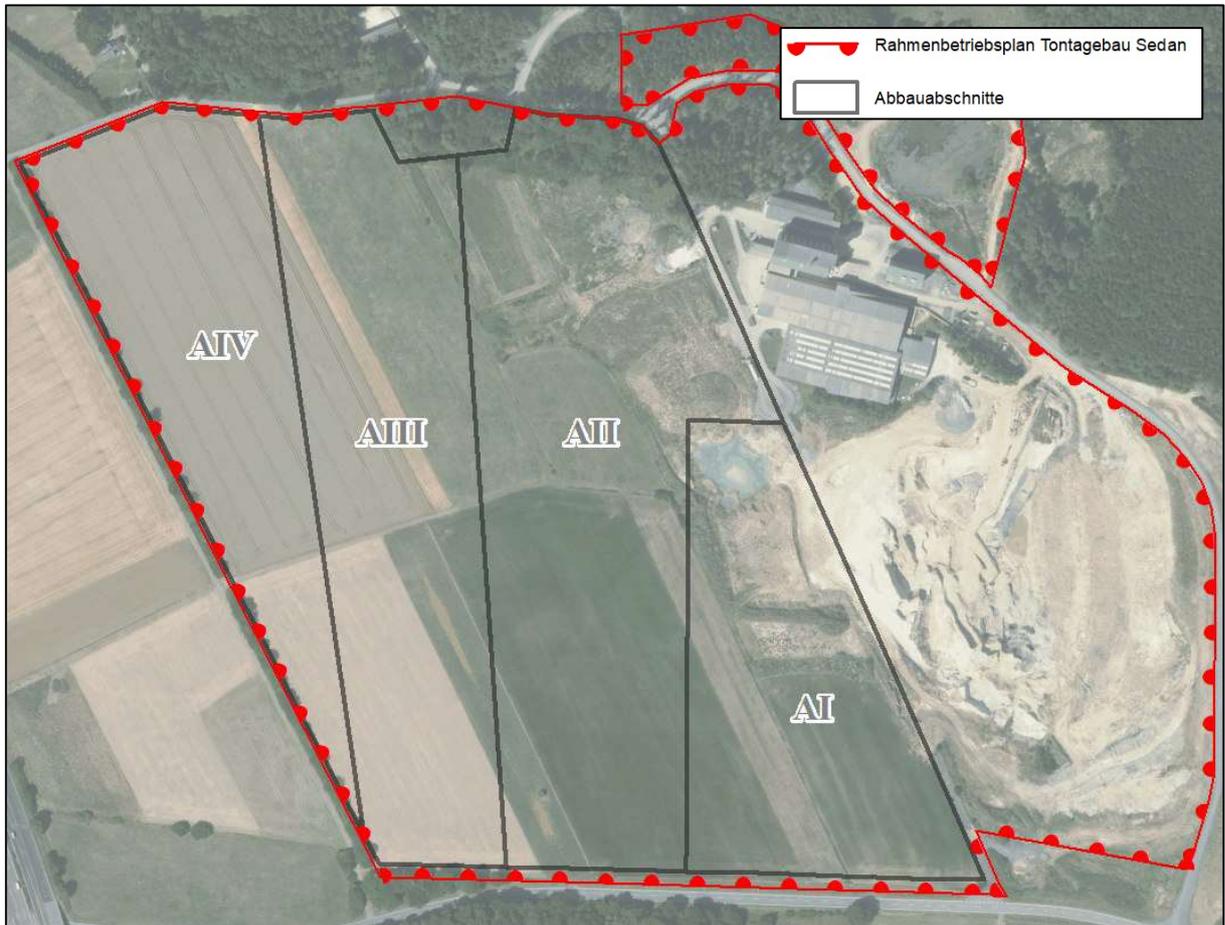


Abbildung 3: Abbauabschnitte innerhalb des beantragten Rahmenbetriebsplans

Allgemein ergibt sich im Rahmen des Tonabbaus folgendes Wirkschema:

Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Erweiterungsabschnitte wird die neue Abbaufäche von Vegetation befreit, Gehölze werden (im Winterhalbjahr) gerodet. Der Oberboden wird abgetragen, separat gelagert und im Rahmen der fortlaufenden Rekultivierung wieder als Oberboden eingebaut. Die Abraumarbeiten (Abschieben Bodenmaterial) erfolgen aufgrund der im Winterhalbjahr ungünstigen Bodenverhältnisse generell im Zeitraum März bis Oktober. Nach Vorbereitung der Abbaufächen werden überlagernde Schichten (und nicht verkaufsfähige Lagerstättenanteile) ebenfalls abgetragen und anschließend auf ausgebeuteten Flächen standsicher gemäß den Zielen der Rekultivierung rückverfüllt. Die Gewinnung der einzelnen Tonsorten erfolgt mit Hydraulikbaggern. Für den Transport vom Abbaubereich zu den Sortier- und Aufbereitungsanlagen werden Förderbänder eingesetzt. Zeitgleich zum fortschreitenden Abbau erfolgt die Rückverfüllung und Wiedernutzbarmachung ausgetonter Bereiche. Im Rahmen der Rekultivierung wird dabei die zeitnahe Bereitstellung von Ersatzhabitaten für die vom Eingriff betroffenen Lebensraumstrukturen berücksichtigt.

Zusammengefasst ergeben sich folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren:

Tabelle 1: Wirkfaktoren

| Maßnahme | Mögliche Auswirkungen |
|---|---|
| Vorbereitung der Abbauflächen (sukzessive in vier Abbaublocken) | Beseitigung von Lebensräumen durch Eingriff in Vegetation und Umlagerung von Böden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich: überwiegend Offenlandbereiche, in Abbaublock II Rodung von rd. 0,44 ha Wald. |
| Abbaubetrieb sowie Bereiche mit aktiver Rückverfüllung | Häufiges Umlagern von Boden und sukzessive Veränderung der Standortverhältnisse; Entwicklung temporärer Biotopstrukturen (temporäre Kleinstgewässer, Pioniervegetation) auf Rohbodenstandorten Störungen von Arten durch Lärm und Staubemissionen, Erschütterungen, in Teilbereichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich (Laichgewässer), die durch neue Strukturen jedoch zeitgleich ersetzt werden |
| Rekultivierung (sukzessive nach Abbau und Wiederverfüllung, in den östlichen Teilbereichen des UG bereits erfolgt) | Neupflanzung von Gehölzen, Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ausweisung von „Bereichen für den Naturschutz“ (Biotopentwicklung durch Sukzession, Herstellung von Extensivgrünland und Blühsäumen, Anlage von AmphibienGewässern, Anlage von Feldlerchenfenstern und Installation von Fledermauskästen) Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten |

3 Relevanzprüfung

3.1 Methodik

Für die Erarbeitung des vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz wurde der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz herangezogen [1].

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben (siehe Datengrundlagen) für das Untersuchungsgebiet gelistet sind, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die ein artenschutzrechtlicher Konflikt durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Die Relevanzprüfung ist in der Anlage 8.3.1 dokumentiert. Erläuterungen zu den einzelnen Artengruppen erfolgen in Kapitel 5.

3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage für den Fachbeitrag Artenschutz wurden herangezogen:

- ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)): Liste der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Pflanzen- und Tierarten [5]
- Örtliche faunistische Erfassungen von 2019 (s. Anlagen 8.2.2, 8.2.3 und 8.2.4) mit
 - Avifauna: flächendeckende Begehung an zehn Terminen von Mai bis Juli 2019,
 - Amphibien: Erhebungen auf ausgewählten Flächen (geeignete terrestrische Lebensräume sowie geeignete Amphibienlaichgewässer) an zehn Terminen von Mai bis Juli 2019
- Erhebung der Biotop- und Nutzungsstrukturen als Grundlage für die Potentialabschätzung für Pflanzen- und Tierarten, zu denen keine Kartierung erfolgte (siehe Anlage 8.2.1).

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst sowohl die Flächen des beantragten RBP als auch die Bereiche des ursprünglichen RBP (siehe Abbildung 2). Des Weiteren wurden angrenzende naturschutzfachlich relevante Bereiche in das UG integriert. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem UG des UVP-Berichts (Anlage 6.1) und hat eine Größe von 71,8 ha.

Die Methodenstandards zur Erfassung der planungsrelevanten Arten (bspw. gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW [16]) wurden infolge des Bearbeitungsbeginns zum RBP, der im Mai 2019 erfolgte, nicht vollständig eingehalten.

Für die im Gebiet zu erwartenden **Amphibienarten** (siehe Kap. 5.1.2.1) wurde der Hauptzeitraum der Amphibienerfassungen (gemäß [16] ab Mitte / Ende April bis Anfang August) weitestgehend abgedeckt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Kartierungsergebnisse eine belastbare Einschätzung der Artvorkommen sowie der potenziellen Betroffenheiten der nachgewiesenen Amphibienarten zulassen.

Für die Brutvogelerfassung ergeben sich infolge des späten Kartierbeginns bei einzelnen Arten Einschränkungen der Belastbarkeit der Kartierungsergebnisse. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Brutgeschehen früh brütender Vogelarten unzureichend abgebildet wird. Für die früh brütenden Vogelarten wurden die artenschutzfachlichen Einschätzungen (Stand: November 2022) deshalb überprüft und die Relevanztabelle (Anlage 8.3.1) sowie die Art-für-Art-Protokolle (Kap. 5.2) wurden ergänzt.

4 Maßnahmen zum Artenschutz

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. BNatSchG abzuwenden, werden die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen – einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“ = continuous ecological functionality-measures) – vorgesehen. Die artenschutzfachliche Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Arten erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (siehe Kapitel 5). Weitere landespflegerische Maßnahmen werden im Antrag auf Eingriffsgenehmigung (s. Anlage 8.1) dargestellt.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Artenschutzfachliche Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung

Die Stephan Schmidt Gruppe trat im Jahr 2005 in die „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ [6] ein. Sie hat sich damit zum Schutz von Brutvögeln und Amphibien innerhalb des Tagebaus verpflichtet. Zu den Zielarten gehören: Gelbbauchunke, Kammolch, Laubfrosch, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte sowie verschiedene europäische Vogelarten (insb. Uhu, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer), zu deren Schutz die Durchführung folgender Maßnahmen vereinbart wurde:

- Während des Abbaubetriebs sollen möglichst viele Kleinstgewässer entstehen und zur Laichzeit der Amphibien möglichst ungestört belassen werden.
- Bei Aufnahme oder Fortsetzung der Abbautätigkeit in Bereichen der Grube mit Schwerpunkt-vorkommen der Amphibien werden gegebenenfalls Umsiedlungen der Tiere in neu zu schaffende Kleinstgewässer in anderen Grubenbereichen vorgenommen.
- Während des Abbaubetriebs sollen Brutplätze in der Brutzeit möglichst ungestört bleiben
- Bei Abschluss der Gewinnungstätigkeit wird das Gelände bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so gestaltet, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten FFH- und Vogelarten eignet. Aufkommender Bewuchs wird ggf. abgeschoben, flächenhafte Bepflanzungen werden nicht vorgenommen.

Die Vermeidungsmaßnahmen der Rahmenvereinbarung werden nachfolgend berücksichtigt und durch weitere vorhabenbedingt erforderliche Maßnahmen ergänzt.

Abbauplanung

Als planerische Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe wurde die Erweiterungsfläche in einzelne – insgesamt vier – Abbauabschnitte untergliedert (s. Anlage 3.2). Es erfolgt somit eine schrittweise Inanspruchnahme der Fläche bei gleichzeitigem Erhalt der umliegenden Biotopstrukturen. Parallel zum Abbau wird zudem die Rekultivierung sukzessive umgesetzt, in deren Rahmen Ersatzhabitats angelegt werden. Die zu erwartenden Eingriffe sowie die sukzessive Umsetzung der Rekultivierung sind im Antrag auf Eingriffsgenehmigung chronologisch anhand der einzelnen Abbauphasen beschrieben.

Vermeidungsmaßnahmen zum Abbaubetrieb

Nachfolgend werden die Maßnahmen, die im Rahmen des fortschreitenden Abbaubetriebes zur Schadensminimierung und -vermeidung einzuhalten sind, - ergänzend zu den Maßnahmen der Rahmenvereinbarung - festgehalten. Da der RBP lange Zeiträume abdeckt, müssen die genannten Vermeidungsmaßnahmen für die späteren Betriebsphasen (Abbauabschnitte III bis IV) im Rahmen der künftig zu erstellenden Hauptbetriebspläne überprüft und ggf. aktualisiert werden.

| V1 | Beschreibung / Zielsetzung |
|----|--|
| | <p>Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes und Überprüfung der zu fällenden Bäume</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz und Reduzierung der möglichen Eingriffe für gehölzgebundene Brutvögel und Fledermäuse.</p> <p><u>Maßnahme:</u> Zum Schutz der für das Planungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel der Gehölzökotone erfolgt die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten, d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Die Rodungsarbeiten liegen somit gleichzeitig außerhalb der Nutzungszeiten für Sommerquartiere von potenziell vorkommenden Fledermäusen.</p> <p>Die zu fällenden Bäume werden vor Beginn der Winterschlafzeiten (im September vor der geplanten Rodung) auf ein Vorhandensein größerer Baumhöhlen überprüft. Geeignete Höhlen werden verschlossen, um eine Besetzung durch Fledermäuse zu vermeiden. Die Überprüfung des Baumbestands erfolgt durch eine fachkundige Person.</p> |

| V2 | Beschreibung / Zielsetzung |
|----|--|
| | <p>Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten</p> <p><u>Ziel:</u> Vermeidung der Gefährdung von Bodenbrütern (Feldlerche, Flussregenpfeifer), Verringerung baubedingter Störungen der Brutvögel.</p> <p><u>Maßnahme:</u> Auf den Erweiterungsflächen des Tontagebaus werden in großem Umfang Offenlandbereiche in Anspruch genommen, die als Revier der Feldlerche erfasst sind und zur Brut genutzt werden. Zum Schutz der Bodenbrüterart sind die künftigen Abbauflächen jeweils im Winterhalbjahr bis spätestens Ende März (d.h. vor Beginn der Brutzeit) vor der Inbetriebnahme der Abbaufläche von der bodendeckenden Vegetation zu befreien und bis zu Beginn der Abraumarbeiten von Vegetation freizuhalten. Ergänzend können – bei ausreichend trockenen Verhältnissen – Bodenmieten auf der Abbaufläche im Abstand von 50 m angelegt werden. Da die Feldlerche ihren Brutplatz nur bei freiem Sichtfeld wählt, kann hierdurch verhindert werden, dass die ursprünglichen Brutplätze besetzt werden. Die Feldlerchen werden auf umliegende Landwirtschaftsflächen ausweichen. Durch die Maßnahme wird gleichzeitig eine Besiedlung der künftigen Abbaufläche durch den Flussregenpfeifer verhindert.</p> |

| | |
|--|-----------------------------------|
| V3 | <u>Beschreibung / Zielsetzung</u> |
| Gehölzschutz in Randlagen (Erhaltungsmaßnahme) | |
| <p><u>Ziel:</u> Schutz der teilweise in Randlagen vorhandenen Gehölze, die dauerhaft erhalten bleiben sollen (z.B. Abbaubereiche II und III im Norden – Erhalt Gehölze um die Drei-Kaiser-Eichen und Abbaubereich IV entlang der westlichen Baumhecke).</p> | |
| <p><u>Maßnahme:</u> Bei den vorbereitenden Arbeiten zur Inbetriebnahme eines Abbaubereichs sowie während Abbautätigkeiten im Nahbereich von Gehölzbeständen, die zu erhalten sind, werden Maßnahmen zum Schutz der Gehölze – sowohl zum Schutz von Stamm- und Kronenbereich als auch zum Schutz des Wurzelbereiches – getroffen. Es ist ein Abstand von mindestens 2,0 m zwischen Kronenbereich und Abbaufeld einzuhalten. Die Standsicherheit der Gehölze wird gewährleistet.</p> | |

| | |
|---|-----------------------------------|
| V4 | <u>Beschreibung / Zielsetzung</u> |
| Reptilienerfassung auf den Abbauflächen vor Abräumung | |
| <p><u>Ziel:</u> Vermeidung der Gefährdung von Reptilien. Abklären, ob weitere Maßnahmen (Einbau Reptilienzäune, Umsiedlung in Ersatzhabitats, etc.) erforderlich sind</p> | |
| <p><u>Maßnahme:</u> Die Abbaubereiche werden vor Durchführung der Abräumarbeiten auf das Vorkommen von Reptilien untersucht. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Bereiche mit geeigneten Lebensraumstrukturen (Saumstrukturen wie Wegränder und trockene Böschungen, die ein Mosaik mit Sonnenplätzen und grabbaren Bereichen für die Eiablage erwarten lassen). Werden Reptilien nachgewiesen, werden weitere Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese können ein Abfangen und Umsiedeln der Reptilien, den Einbau von Reptilienzäunen sowie eine an die Artvorkommen angepasste Zeitplanung für die Abräumarbeiten umfassen.</p> | |
| <p>Die Reptilienuntersuchungen erfolgen durch eine fachkundige Person. Der Haupterfassungszeitraum gemäß [16] ist Mitte April bis Ende Juni sowie Mitte August bis Anfang September (Jungtiere). Die Ergebnisse der Reptilienerfassung werden der Naturschutzbehörde mitgeteilt. Bei einem Nachweis von Reptilien werden die weiteren Schutzmaßnahmen mit der Behörde abgestimmt.</p> | |

| | |
|---|-----------------------------------|
| V5 | <u>Beschreibung / Zielsetzung</u> |
| Überprüfung potenzieller Habitatbäume vor der Fällung | |
| <p><u>Ziel:</u> Vermeidung der Gefährdung von Fledermäusen und Höhlenbrütern. Konkretisierung der geplanten Installation von Fledermauskästen und Nisthilfen für Höhlenbrüter</p> | |
| <p><u>Maßnahme:</u> Die zu fällenden Bäume werden vor Beginn der Winterschlafzeiten (im September vor der geplanten Rodung) auf ein Vorhandensein größerer von Baumhöhlen und potenzieller Fledermaushabitate (Spaltenquartiere) überprüft. Geeignete Höhlen werden verschlossen, um eine</p> | |

Besetzung durch Fledermäuse zu vermeiden. Die Überprüfung des Baumbestands erfolgt durch eine fachkundige Person.

Die Ergebnisse der Baumuntersuchungen werden zur Nachvollziehbarkeit der artenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert und der Naturschutzbehörde vorgelegt. Es wird dargelegt, in welchem Umfang über die bereits vorgesehene Installation von Fledermauskästen (vgl. Kap. 4.3) weitere Maßnahmen für den Erhalt der lokalen Populationen von Fledermäusen und Höhlenbrütern erforderlich sind. Ergebnisse und Maßnahmen werden zu gegebener Zeit mit der ONB abgestimmt.



4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Rekultivierung bereits erfolgten bzw. zeitnah geplanten Maßnahmen (siehe Kap. 4.3) sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG erforderlich, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

4.3 Sonstige Artenschutzmaßnahmen und Rekultivierung

Der aktive Tontagebau ist aufgrund des hohen Struktureichtums und den teilweise extremen Standortbedingungen (vegetations- und nährstoffarme Rohböden, Vielzahl von (temporären) Kleinstgewässern, etc.) ein Sekundärhabitat für verschiedene, seltene Tierarten. Insbesondere sind einige streng geschützte Amphibienarten existentiell auf die in den Abbaubereichen vorhandenen Habitatbedingungen angewiesen (vgl. Kap. 5.1.2.1). Im Rahmen der sukzessive erfolgenden Rekultivierungen wird deshalb auf einen kontinuierlichen und dauerhaften Fortbestand der erforderlichen Lebensraumstrukturen geachtet. Dies betrifft sowohl die östlich des beantragten Rahmenbetriebsplans liegenden Flächen, die bereits rekultiviert sind (Teilbereich „NO und O“) bzw. deren Rekultivierung in Vorbereitung ist („Teilbereich Ost“), als auch die Rekultivierung innerhalb des beantragten Rahmenbetriebsplans.

Im Rahmen der bereits erfolgten Rekultivierung des **Teilbereichs „NO und O“**, der 2016 aus der Bergaufsicht entlassen wurde, wurden bereits verschiedene Amphibienbiotope und Sukzessionsflächen als „Bereiche für den Naturschutz“ angelegt. Auch im „**Teilbereich Ost**“ sind weitere Bereiche für den Natur- und Artenschutz – mit Schwerpunkt auf Erhalt und Entwicklung verschiedener Bruthabitate – vorgesehen. Folgende Maßnahmen wurden dabei in den Teilbereichen „NO und O“ sowie „Ost“ integriert (nachrichtlich; B = Bestandserhaltung, E = Entwicklung):

Erhalt und Entwicklung von Gewässern verschiedener Ausprägungen und vielfältige Entwicklung des Gewässerumfelds (Amphibien, gewässergebundene Vogelarten):

- Erhalt einer Grabenstruktur im Teilbereich NO und O, dauerhafte Sicherung des Grabens mit seiner arealweise ausgebildeten Ufervegetation (Maßnahme B1 „NO und O“),
- Sukzession des östlichen Klärteiches mit Ufervegetation und flächiger Röhrichtvegetation (Maßnahme E 4 „Ost“),

- Offenhaltung von Brachflächen (ehemaliger Unterhaltungsweg) am östlichen Klärteich mit Herstellung von Kleinstgewässern zur Schaffung aquatischer Lebensräume (Maßnahme E 5 „Ost“),
- Erhalt und Entwicklung von Stillgewässern verschiedener Ausprägungen (Maßnahmen „NO und O“: B3, B4, G1 bis G5).

Erhalt und Entwicklung von Bereichen für Bodenbrüter (Feldlerche, Flussregenpfeifer):

- Offenhaltung von besonnten Brachen und Erhalt des trockenen bis wechselfeuchten Magerstandortes für Rohbodenbesiedler (Maßnahmen E1 und B3 „Ost“),
- Anlage von Lerchenfenstern auf landwirtschaftlichen Flächen (Maßnahme E 7 „Ost“),
- Offenhaltung des extensiven Magergrünlands (Maßnahme E 8 „Ost“).

Gehölzentwicklung (Vögel – Freibrüter, u.a. Neuntöter):

- Gelenkte Sukzession von mehrjährigen Brachen; in Teilbereichen bzw. Entwicklung von Gehölzgruppen und Aufbau eines Waldrandbereiches (Maßnahmen E2 und E3 „NO und O“),
- Dauerhafter Erhalt einer flächigen, baumgeprägten Laubgehölzgruppe sowie eines uferbegleitenden Gehölzzuges am Graben (Maßnahme B2 „NO und O“).
- Gehölzpflanzungen mit heimischen Gehölzen für neue Fortpflanzungsstätten von Freibrütern; Abschirmung der Naturschutzflächen gegen die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maßnahme E 6 „Ost“).

Die Teilbereiche „NO und O“ sowie „Ost“ stehen in funktionalem Zusammenhang mit den Flächen des beantragten Rahmenbetriebsplans. Die dort vorhandenen bzw. entstehenden Lebensraumstrukturen haben für die örtliche Fauna als Ersatzhabitate deshalb eine hohe Eignung. Aufgrund ihrer ökologischen Funktion werden sie in die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens (siehe Kap. 5) einbezogen.

Durch die innerhalb des Geltungsbereichs des RBP vorgesehenen **Rekultivierungsmaßnahmen** werden die Maßnahmen für den Artenschutz kontinuierlich fortgeführt. Sie sind dabei so konzeptioniert, dass sie im Endzustand der Rekultivierung einen dauerhaften Erhalt der derzeitigen Artenvielfalt begünstigen und die Habitatansprüche der heute im Gebiet nachgewiesenen Arten abdecken. Die einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen können dem Antrag auf Eingriffsgenehmigung (Anlage 8.1) entnommen werden. Folgende artenschutzfachlichen Rekultivierungsziele werden berücksichtigt:

- Amphibien: Für die im Gebiet nachgewiesene Amphibienfauna (Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte) müssen auch nach Abschluss des aktiven Tontagebaus dauerhaft geeignete aquatische und terrestrische Lebensräume vorhanden sein. Es sind geeignete (besonnte) Gewässer anzulegen. Die Entwicklung von Gehölzen im Uferbereich ist durch regelmäßige Pflege des Gewässerumfeldes zu vermeiden.
- Vögel: Im Rahmen der Rekultivierung und Folgenutzung werden die Habitatansprüche von Feldlerche, Flussregenpfeifer und anderen Vogelarten des Offenlandes sowie der Hecken und Gebüsche wie bspw. Neuntöter berücksichtigt. So werden vegetationsarme Rohbodenstandorte belassen (Flussregenpfeifer), heimische beerentragende und teilw. dornenreiche Gehölze gepflanzt (Neuntöter) sowie Feldlerchenfenster in den Ackerflächen angelegt.

- Fledermäuse: Das Gebiet des Tagebaus wird von potentiell vorkommenden Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Einzelne, in Randlage vorhandene Gehölze (Abbauabschnitt II und außerhalb der Abbauflächen) können zudem als Quartier dienen. Durch die Entwicklung von Gehölzen und Gewässerstrukturen im Rahmen der Rekultivierung wird die derzeitige Strukturvielfalt wiederhergestellt. Zusätzlich werden an geeigneter Stelle mehrere Fledermauskästen zum Ausgleich potentieller Quartierverluste installiert.
- Reptilien: Zur Förderung der im Osten des UG innerhalb der bereits rekultivierten Flächen (Bereich Amphibiengewässer, Flächen für den Naturschutz) potentiell vorkommenden Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sollten südexponierte Böschungsbereiche von Gehölzaufwuchs freigehalten werden.

Die Ziele und Maßnahmen der Endrekultivierung sind in Tabelle 2 als Kurzübersicht zusammengestellt. Sie sind im Antrag auf Eingriffsgenehmigung (Anlage 8.1) weiter beschrieben. Eine zeichnerische Darstellung kann dem Rekultivierungsplan (Anlage 3.2.6) entnommen werden.

Tabelle 2: Rekultivierungsmaßnahmen des Rahmenbetriebsplans Tontagebau Sedan (Kurzübersicht)

| Nr. | Biotope nach Rekultivierung | Zielsetzung |
|-----|--|--|
| M1 | Sukzessionsflächen (Offenland) | Schaffung von (Land-)Lebensräumen für Flussregenpfeifer und Amphibien |
| M2 | Temporäre Kleinstgewässer (vegetationsfrei) | Laichhabitate für Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte |
| M3 | Hecken und Gebüsche (Pflanzung) | Gliederung der Landschaft, Abschirmung von Lebensräumen ggü. der landwirtschaftlichen Fläche, Schaffung Bruthabitate für versch. Vögel (bspw. Neuntöter) |
| M4 | Felderchenfenster | Förderung der lokalen Population der Feldlerche |
| M5 | Extensivgrünland und Blühsäume (landwirtschaftliche Nutzfläche mit naturschutzfachlichen Auflagen) | Förderung Insektenfauna; Nahrungshabitat für versch. Vögel und Fledermäuse |
| M6 | Gewässer mit Unterwasservegetation und Röhrichtgürtel | Förderung der wassergebunden Fauna, insb. Amphibien und Vögel |
| M7 | Laubwald / Feldgehölze (Pflanzung) | Ersatz vorh. Waldflächen, Schaffung Bruthabitate für versch. Vögel und Landlebensräume für Amphibien |

Konkretisierungen zu Maßnahme M4 Feldlerchenfenster

Das derzeitige Brutareal der Feldlerche wird durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen mit Lage innerhalb der westlich an den aktuellen Tontagebau angrenzenden Landwirtschaftsflächen zeitweise verkleinert. Je Abbauphase beträgt der Verlust von Ackerland zwischen rd. 2,5 ha (A I) bis rd. 4,4 ha (A IV) (siehe Flächenermittlung in der Anlage 8.1). Durch die Anlage von Feldlerchenfenstern bzw. durch Getreideansaat von Teilbereichen in doppeltem Reihenabstand können die verbleibenden

Landwirtschaftsflächen für die Feldlerche optimiert werden, so dass die flächenmäßige Verringerung des Brutareals kompensiert wird.

Die Maßnahmenumsetzung beginnt mit der Wiedernutzbarmachung des „Teilbereichs Ost“ (Maßnahme E7 des Teil-Abschlussbetriebsplans; Anlage von rd. 2,4 ha Acker) und wird in den Rekultivierungsabschnitten des beantragten Rahmenbetriebsplans fortgeführt. Unter Beachtung der zeitlichen Entwicklung des zur Verfügung stehenden Ackerlandes ist die Maßnahme dabei insbesondere für die Rekultivierungsabschnitte R I (Anlage von rd. 1,0 ha Acker) und R III (rd. 2,0 ha Acker) von Bedeutung. Mit Wiedernutzbarmachung des Rekultivierungsabschnitts IV (rd. 5,6 ha Acker) vergrößert sich die wiederhergestellte Ackerfläche soweit, dass auf den neu hinzukommenden Flächen keine weiteren Feldlerchenfenster mehr erforderlich sein sollten.

Die Maßnahme umfasst somit folgende Bereiche:

Anlage von Feldlerchenfenstern auf den Ackerflächen des Teilbereichs Ost sowie der Rekultivierungsabschnitte R I und R III. Die Maßnahme wird bis zum Abschluss der Endrekultivierung fortgeführt.

Danach stehen wieder umfangreiche Ackerflächen als Bruthabitat für die Feldlerche zur Verfügung, so dass auf die unterstützende Maßnahme der „Feldlerchenfenster“ verzichtet werden kann.

Je Hektar Ackerfläche sollen dabei 2-3 Feldlerchenfenster mit einer jeweiligen Größe von rd. 20 m² angelegt werden [4]. Zu Gehölzen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Entsprechende Möglichkeiten für die Anlage von Feldlerchenfenstern sind beispielhaft im Rekultivierungsplan (Anlage 3.2.6) dargestellt. Die genaue Lage ist mit dem Landwirt abzustimmen. Die Lerchenfenster können ab dem 15.06. jeweils wie die übrigen Flächen bewirtschaftet werden.

Installation von Fledermauskästen und Nistkästen für Höhlenbrüter

Im Rahmen des fortschreitenden Tontagebaus entfällt im Norden von Abbauabschnitt II eine rd. 0,4 ha große Laubwaldfläche (vgl. Anlage 8.1). Hier kann die Betroffenheit einzelner Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere oder kleiner Baumhöhlen, die von einzelnen Fledermäusen als Sommerquartiere genutzt werden, ~~kann~~ nicht ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit von Winterquartieren bzw. Wochenstuben kann hingegen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.1.2.2). Hinsichtlich der Schaffung von Ersatzquartieren wird überschlägig von der Betroffenheit von 3 Baumquartieren innerhalb der Rodungsfläche ausgegangen. Vor der Fällung der Bäume erfolgt eine genauere Untersuchung des zu rodenden Baumbestands (Vermeidungsmaßnahme V5). Werden mehr Baumquartiere als angenommen festgestellt, wird die nachfolgend vorgeschlagene Installation von Fledermauskästen entsprechend angepasst. Ebenso kann – sofern für Höhlenbrüter geeignete Baumhöhlen festgestellt wurden – durch die Installation von Nistkästen ergänzt werden.

Bei einem Orientierungswert von 5-10 Fledermauskästen je Quartierverlust [4] ergibt sich bei der Betroffenheit von 3 Baumquartieren eine erforderliche Anzahl von 15 – 30 Fledermauskästen, die in Gruppen von je 5-10 Kästen an geeigneten Stellen installiert werden. Mögliche Standorte sind die Baumhecke am westlichen Rand des RBP-Bereichs, der Bereich der Drei-Kaiser-Eichen (Fläche der Gemeinde Girod) bzw. die Waldbereiche auf den bereits rekultivierten Flächen. Für die Maßnahmenumsetzung wird eine fachkundige Person herbeigezogen. Die Umsetzung der „vorläufigen“ Maßnahme für den angenommenen Verlust von 3 Baumquartieren erfolgt bis spätestens 1 Jahr vor

Rodung der Gehölzfläche in Abbauabschnitt A II. Die Kästen werden für die Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans instandgehalten.

Die Ergebnisse der Baumuntersuchungen und die ggf. erforderlichen Ergänzungsmaßnahmen zur Installation der Fledermaus- und Nistkästen werden mit der Naturschutzbehörde zu gegebener Zeit abgestimmt.



5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Artenliste aus ARTeFAKT für das Messtischblatt Nr. 5513 Meudt sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt [5]. Eine weitere Betrachtung geschützter Pflanzen entfällt somit.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Amphibien

Fünf Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in ARTeFAKT für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldet. Es handelt sich hierbei um die Geburtshelferkröte, die Kreuzkröte, die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammmolch.

Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten im Rahmen der örtlichen Erfassungen drei der fünf gemeldeten Arten nachgewiesen werden (s. Tabelle 3 sowie Anlage 8.2.2 und 8.2.4):

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Die Art wurde 2019 mit zwei Laichgebieten im UG nachgewiesen. Sie befinden sich im Bereich zwischen den Klärteichen und im Bereich der Rekultivierungsflächen im Osten des UG.
- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*): Die Art wurde als Einzelfund auf den Rekultivierungsflächen im östlichen Bereich des UG gefunden. Ein Laichgewässer wurde nicht nachgewiesen. Es wird vermutet, dass es sich im UG um eine eher kleine Population handelt.
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*): Einzelfund in der Nähe der Klärteiche im nördlichen Teil des Tagebaus. Laich wurde während des Erfassungszeitraumes nicht nachgewiesen; ein Laichgewässer wird dennoch in der Nähe vermutet.

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) sind für das TK-Blatt gelistet, wurden jedoch bei der Amphibienerfassung nicht nachgewiesen (siehe Anlage 8.2.4). Ihre Betroffenheit kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass keine weitere Betrachtung der beiden Arten erfolgt.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet erfasste, streng geschützte Amphibienarten

| lfd Nr. | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | FFH | Schutz | Verantwortungsart | Status UG |
|---------|----------------------------|--------------------|-------|------|--------|--------|-------------------|----------------|
| 1 | <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | 4 | 3 | IV | §§ | | EF 27.05.19 |
| 2 | <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | 3 | 2 | II, IV | §§ | ! | LG |
| 4 | <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | 4 | V | IV | §§ | ! | EF 07.06.19 |

Rote Liste (RLP = Rheinland-Pfalz; D = Deutschland): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste
 FFH: Anhang der Richtlinie 92/43/EWG
 Schutzstatus: §§ = streng geschützte Art
 Verantwortungsart: ! = hohe Verantwortung
 Status: EF = Einzelfund mit Datum; LG = Laichgewässer

Die Tontagebaue des Westerwaldes sind für den Fortbestand zahlreicher Amphibienarten zu wichtigen Standorten geworden, da ihre primären Lebensräume (naturnahe Bach- und Flussauen, Feuchtgebiete) kaum mehr in der Kulturlandschaft vorhanden sind. In den Abbaubereichen ergeben sich jedoch Sekundärlebensräume mit hoher Eignung für die Arten. Um die Anliegen des Natur- und Artenschutzes sowie der Tonabbaubetriebe miteinander abzustimmen, erfolgte der Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. [6]. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten sind Zielarten der Rahmenvereinbarung.

Durch Eintritt in die Rahmenvereinbarung hat sich die Stephan Schmidt Gruppe zum Amphibienschutz innerhalb des Tagebaus verpflichtet. Die vereinbarten Maßnahmen umfassen u.a. die Schaffung bzw. das Belassen möglichst vieler Kleinstgewässer im Abbaubereich sowie das Vermeiden von Störungen der Gewässer während der Laichzeit (vgl. Kap. 4.1). Unter Berücksichtigung der Durchführung dieser Maßnahmen wurde mit der Rahmenvereinbarung artenschutzrechtlich festgehalten, dass für die Tonabbauflächen (genehmigte Abbauflächen) und Tonabbauvorhaben (geplanter Abbau) die Einhaltung der Zugriffsrechte (nach § 44 BNatschG) auf besonders geschützte Arten als gewährleistet gilt.

Für die nachgewiesenen (streng geschützten) Amphibienarten ergibt sich somit folgende artenschutzfachliche Beurteilung:

| |
|---|
| A1 |
| Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Gelbbauchunke: Verbreitungsschwerpunkt in RLP in den Mittelgebirgen. Aquatischer Lebensraum: ephemere, vegetationsarme Gewässer, Abbaugewässer, Weggrinnen, temporäre Kleingewässer. Terrestrischer Lebensraum: Bach- und Flussauen, Steinbrüche, Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Tongruben [2]. |

| |
|--|
| A1 |
| Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) |
| <p>Kreuzkröte: Schwerpunkt in tieferen Lagen (vor allem Vorderpfälzer Tiefland). Aquatischer Lebensraum: temporäre Klein- und Kleinstgewässer. Terrestrischer Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden (Abbaugelände, Überschwemmungsflächen, Heiden) [2].</p> <p>Geburtshelferkröte: Verbreitung v.a. bewaldete Mittelgebirgslagen mit Gruben und Steinbrüchen. Aquatischer Lebensraum: Gewässer mit offenen Wasserflächen. Terrestrischer Lebensraum: vegetationsfreie Rohbodenstandorte in Hanglage mit SW-Exposition, möglichst gut grabbaren Böden aus Substraten mit hohem Wärmespeichervermögen, seltener in Waldgebieten [2].</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Geburtshelferkröte und die Kreuzkröte wurden als Einzelfunde im UG nachgewiesen. Die Gelbbauchunke laicht nachweislich im Bereich der beiden Klärteiche im Nordosten des Untersuchungsgebiets.</p> |
| <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des ehemaligen, östlichen Klärteiches (Teilbereich „Ost“), Schaffung von Kleinstgewässern südlich des östlichen Klärteichs sowie Herstellung von Stillgewässern verschiedener Ausprägungen im Teilbereich „NO und O“ • Endrekultivierung: Herstellung temporärer Kleinstgewässer und Gewässer mit Unterwasservegetation (M2 und M6) • Endrekultivierung: Schaffung von geeigneten Landlebensräumen (M1 (Sukzessionsflächen Offenland) und M7 (Gehölze)) • Maßnahmen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ [6] |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Rahmen des Tonabbauetriebs werden vor Beginn des Abbaus die Flächen von der Vegetation befreit und der Oberboden abgeschoben. Die Abraumarbeiten (Abschieben Bodenmaterial) erfolgen generell im Zeitraum März bis Oktober, d.h. außerhalb der Winterruhezeiten der</p> |

| |
|---|
| A1 |
| Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) |
| Amphibien. Die Amphibien können den fortlaufenden Arbeiten somit aktiv ausweichen. Das durch die Abraumarbeiten verursachte Tötungsrisiko ist mit dem allgemeinen Tötungsrisiko des Lebensraums innerhalb des aktiven Tontagebaus vergleichbar. Es ergibt sich keine signifikante Erhöhung. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den sukzessiv sich nach Westen ausdehnenden Abbau kommt es zur Beseitigung und gleichzeitigen Neuschaffung von Abgrabungsgewässern mit Lebensraumfunktion. In räumlicher Nähe wurden und werden zudem im Rahmen der Rekultivierung neue Kleinstgewässer geschaffen, die auch nach Ende des Tontagebaus dauerhaft erhalten bleiben. Die gegenwärtigen Ackerflächen auf der geplanten Erweiterung bieten keinen geeigneten Landlebensraum, hingegen können im Bereich der Abraumhalden fortlaufend geeignete Landlebensräume (vegetationsarme Flächen mit Sonnenexposition) betroffen sein und parallel neu entstehen. Insgesamt bleiben die Lebensraumfunktionen im Tontagebau somit im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die vorhabenbedingten Störungen der Lebensräume durch den Tontagebau sind schon seit langer Zeit gleichbleibend und wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

5.1.2.2 Säugetiere

Neben zahlreicher Fledermausarten, die weiter unten behandelt werden, kommen gemäß ARTEFAKT im Bereich des Messtischblatts Nr. 5513 Meudt als weitere Säugetiere die Haselmaus sowie die Wildkatze vor. Zu den Säugetieren erfolgten keine örtlichen Erhebungen. Hinsichtlich eines möglichen

Vorkommens im UG bzw. ihrer vorhabenbedingten Betroffenheit erfolgt deshalb eine Potentialabschätzung anhand der im Eingriffsbereich erfassten Biotoptypen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Das Untersuchungsgebiet weist für die Haselmaus nur wenig geeignete Lebensräume, wie bewaldete Bereiche mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, auf. Die innerhalb der Erweiterungsflächen vorhandenen Hecken- und Gebüschstrukturen, die als potenzielle Lebensräume für die Art dienen könnten, bieten aufgrund ihrer geringen Größe und der umliegenden intensiv, ackerbaulich genutzten Flächen wenig Futterquellen. Potenzielle Lebensräume in umliegenden Bereichen sind nicht betroffen.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Zur Wildkatze liegt eine Untersuchung für den Bereich des ursprünglich geplanten Autohofs der Gemeinde Heiligenroth an der B 255 aus dem Jahr 2016 vor [8]. Der Bereich des geplanten Autohofs liegt rd. 5,5 km südwestlich des Tontagebaus Sedan östlich der Bundesstraße 255 und nördlich der Autobahn A3, die für die Wildkatze aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens unüberwindbare Hindernisse darstellen. Die Wildkatzenerfassung zum Autohof Heiligenroth berücksichtigt großräumig das Umfeld des Vorhabens. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sich für eine permanente Besiedlung keine Hinweise ergeben. Aufgrund des hohen Mortalitätsrisikos durch die zahlreichen Straßen ist davon auszugehen, dass der Bereich des ursprünglich geplanten Autohofs und seine Umgebung auch längerfristig nur eine Randzone der Wildkatzenverbreitung sein werden. Dem Untersuchungsraum wird jedoch eine Bedeutung für den temporären Aufenthalt von umherstreifenden und wandernden Wildkatzen zugeordnet.

Gemäß der Ausbreitungskarte zur Wildkatze in Rheinland-Pfalz von 2013 befindet sich der Tontagebau Sedan inklusive der geplanten Erweiterungsflächen im Randbereich einer Kernzone der Art, welche sich zwischen Montabaur, Koblenz, der Lahn und Limburg (Lahn) erstreckt [7]. Das umliegende Gebiet von Montabaur – insbesondere auch im Süden – sind davon ausgenommen, auch der nördliche Bereich von Montabaur wird als nicht besiedelt eingestuft. Das wird durch die o. g. Untersuchungen zum Bereich Heiligenroth bestätigt. Kernräume sind seit über 20 Jahren besiedelt oder es sind zahlreiche Mehrfachbeobachtungen sowie eine regelmäßige Reproduktion vorhanden [7].

Für den Bereich des Tontagebaus Sedan kann aufgrund der Biotopausstattung und der bereits langjährig bestehenden Störung durch den Abbaubetrieb ein Vorkommen geeigneter Bereiche für Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung von Wildkatzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für umherstreifende Einzeltiere ist nicht mit erheblichen Störungen aufgrund der geplanten Fortführung des Tontagebaus zu rechnen.

Fledermäuse - Gruppenbezogene Beurteilung

Zu den Fledermäusen erfolgten keine örtlichen Erhebungen. Aufgrund der vorhandenen potentiellen Lebensräume ist von einem Vorkommen der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insbesondere innerhalb der im Umfeld des Tontagebaus vorhandenen Wälder und Gehölze sowie im Bereich der Betriebsgebäude kann ein Quartieranangebot potentiell vorhanden sein.

Folgende Fledermausarten, werden in ARTEFAKT für das TK-Blatts Nr. 5513 Meudt angegeben:

| Ifd Nr. | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | FFH | Schutz | Verantwortungsart | Status UG |
|---------|-----------------------------------|-----------------------|-------|------|--------|--------|-------------------|-----------|
| 1 | <i>Myotis bechsteini</i> | Bechsteinfledermaus | 2 | 2 | II, IV | §§ | ! | B |
| 2 | <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | 2 | V | IV | §§ | | B |
| 3 | <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | 1 | | IV | §§ | | B |
| 4 | <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | 2 | 2 | IV | §§ | | H |
| 5 | <i>Myotis brandti</i> | Große Bartfledermaus | | V | IV | §§ | | B |
| 6 | <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | 3 | V | IV | §§ | ? | B |
| 7 | <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | 2 | V | II, IV | §§ | ! | B |
| 8 | <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | 2 | V | IV | §§ | | B |
| 9 | <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | 1 | 2 | II, IV | §§ | ! | B |
| 10 | <i>Pipistrellus mediterraneus</i> | Mückenfledermaus | | D | IV | §§ | | B |
| 11 | <i>Leuconoe dasycneme</i> | Teichfledermaus | | D | II, IV | §§ | ! | B |
| 12 | <i>Leuconoe daubentoni</i> | Wasserfledermaus | 3 | | IV | §§ | | B |
| 13 | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | 3 | | IV | §§ | | H |

Rote Liste (RLP = Rheinland-Pfalz; D = Deutschland): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär

FFH: Anhang der Richtlinie 92/43/EWG

Schutzstatus: §§ = streng geschützte Art

Verantwortungsart: ? = unsichere Einstufung, ! = hohe Verantwortung

Nachfolgend wird die Betroffenheit der relevanten Fledermäuse gruppenbezogen untersucht. Die im Gebiet vertretenen Fledermausarten werden dabei, je nach bevorzugter Quartiersnutzung, den gehölbewohnenden oder den gebäudebewohnenden Arten zugeordnet.

Für die potentielle vorkommenden **Gebäudefledermäuse** (Graues Langohr, Zwergfledermaus) ergibt sich projektbedingt im Wesentlichen eine Veränderung des Nahrungshabitats. Da die im Bereich der Misch- und Aufbereitungsanlage potentiell vorhandenen Spalten- und Nischenquartiere vorerst unverändert erhalten bleiben, kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist derzeit nicht erforderlich.

Nach Abschluss des Tontagebaus ist ein Rückbau der bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlage vorgesehen. Aufgrund der bis dahin langen Zeitdauer (rd. 40 Jahre, vgl. Anlage 8.1) ist eine Maßnahmenplanung hinsichtlich der möglicherweise betroffenen Fledermausquartiere zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Grundsätzlich ist zum Schutz der potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse mit Beginn der Planung zum Rückbau der Gebäude eine Untersuchung zu den Fledermausvorkommen und Quartierstrukturen in und an den Gebäuden durchzuführen. Entsprechend der daraus

resultierenden Ergebnisse sind geeignete Maßnahmen für die potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse zu formulieren und umzusetzen. Gesichert wird die Maßnahmenaufstellung und -umsetzung durch die in Zukunft aufzustellenden Abschlussbetriebspläne.

Bei der Gruppe der **gehölbewohnenden Fledermäuse** (Formblatt F1) kann sich eine Betroffenheit durch die Fällung von Gehölzen im Abbaubereich II (östlich der Drei-Kaiser-Eichen) ergeben. Der betroffene Baumbestand weist ein überwiegend mittleres Alter auf. Ein Vorhandensein einzelner Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere, die als Sommerquartiere genutzt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen größerer Höhlen, die als Winterquartier geeignet sind, ist jedoch unwahrscheinlich. Der Baumbestand wird vor der Rodung hinsichtlich der vorhandenen Höhlen und des Potentials für Spaltenquartiere untersucht. Baumhöhlen werden verschlossen (Vermeidungsmaßnahme V5). Durch die Installation von ~~mehreren~~ Fledermauskästen an geeigneten Stellen im Umfeld der betroffenen Gehölze wird ein zusätzliches Habitatangebot, das die potentiell wegfallenden Baumquartiere ersetzt, geschaffen (vgl. Kap. 4.3).

| |
|--|
| F1 |
| Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [2]: Bechsteinfledermaus: Relativ verbreitete Art in waldreichen Mittelgebirgslagen, jedoch nie in hohen Individuenzahlen. Art der struktur- und altholzreichen Wälder. In der heimischen Fledermausfauna die Art mit der stärksten Bindung an Waldhabitate. Sommerquartiere in/an Bäumen. „Bartfledermäuse“: Wochenstubenquartiere sowohl in und an Gebäuden, als auch in Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden neben Baumhöhlen auch Stollen etc. genutzt. Fransenfledermaus: In RP weit verbreitet, mit einzelnen Nachweislücken. Art der Wälder, bei ausreichendem Quartierangebot auch Nadelwälder, Hinweise auf eine Präferenz für unterholzreiche Wälder und parkartiger Landschaften. Sommerquartiere u.a. in Baumhöhlen, häufige Quartierwechsel bedingen ein hohes Angebot zusagender Quartiermöglichkeiten. Braunes Langohr: In Rheinland-Pfalz die häufigste Waldfledermaus mit zahlreichen Nachweisen insbesondere aus dem Mittelgebirgsraum. Von den beiden Langohrarten die ausgeprägtere Waldart, deren Sommerquartiere überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen im Waldbereich oder sonstigen Kavernen der Gehölze zu finden sind, seltener auch in Gebäuden. Winterquartiere in Stollen, Kellern etc., aufgrund der hohen Kältetoleranz auch in Baumhöhlen. Großes Mausohr: In RP verbreitete Art mit zahlreichen Wochenstubenkolonien insb. in den nördlichen Landesteilen. Dachböden / Gebäudeteile als Wochenstubenquartiere. Männchen können auch, meistens als Einzeltiere, in Baumhöhlen gefunden werden. Großer Abendsegler: In RLP tlw. häufig und ganzjährig anzutreffende Art, die bislang jedoch keine Reproduktionsnachweise im Land besitzt. Typische Waldart, Quartiere fast ausschließlich in Gehölzen, genutzt werden jedoch auch Kastenquartiere, seltener Gebäudequartiere. Ausgeprägter Langstreckenzieher mit Zugwegen von bis über 1500 km. |

| |
|---|
| F1 |
| Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus |
| <p>Mückenfledermaus: Zur Verbreitung ist noch wenig bekannt, wahrscheinlich ähnlich wie die Zwergfledermaus. Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölbewuchs (Auwald, Teichlandschaften). Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. Baumhöhlen und Holzstapel.</p> <p>Mopsfledermaus: Natürliche bzw. naturnahe Wälder haben für die Mopsfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Sie bewohnt insbesondere produktive, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten und abwechslungsreicher Strauchschicht. Außerdem stellen Grenzlinien z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar.</p> <p>Teichfledermaus: vereinzelt Nachweise in der Osteifel, dem Mittelrheintal und im Westerwald. Jagt über Gewässern, seltener über Offenland. Die Sommerquartiere liegen meist in Gebäuden, seltener in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Stollen und Höhlen.</p> <p>Wasserfledermaus: In RP verbreitete und häufige Art mit Schwerpunkt vorkommen in der Oberrheinebene. Dem Namen entsprechend nutzt die Wasserfledermaus vorwiegend Gewässer unterschiedlicher Art (größere Stillgewässer, lenitische Bereiche von Fließgewässern) zum Nahrungserwerb. Wochenstubenquartiere in der Regel in Gehölzen auch abseits der bejagten Gewässer. Genutzt werden Komplexe mit einer größeren Anzahl von Einzelquartieren. Winterquartiere in Stollen u.ä.</p> |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Ein Vorkommen potentieller Höhlenbäume kann für den Waldbereich an der nördlichen Grenze des RBP (Bereich Drei-Kaiser-Eichen und östlich angrenzende Fläche) nicht ausgeschlossen werden. Der Bereich Drei-Kaiser-Eichen liegt außerhalb des geplanten Abbaus (keine Betroffenheit). Der östlich angrenzende Waldbestand weist überwiegend Bäume mittleren Alters auf. Es wird von vereinzelt vorhandenen Baumhöhlen bzw. Spaltenquartieren, die als Sommerquartiere genutzt werden, ausgegangen. Das Vorkommen größerer Höhlen, die als Winterquartier genutzt werden, ist unwahrscheinlich.</p> |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V1: Optimierter Rodungszeitpunkt außerhalb der Nutzungszeiten von potentiellen Sommerquartieren. • V5: Der betroffene Baumbestand wird vor der Fällung auf das Vorhandensein von Höhlen untersucht (Schutz überwinternder Fledermäuse), Baumhöhlen werden verschlossen; es wird überprüft, ob die vorgesehene Installation von Fledermauskästen durch weitere Maßnahmen zu ergänzen ist. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (und Rekultivierung) |

| |
|--|
| F1 |
| Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus |
| <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung/Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (M3 (Hecken und Gebüsche) und M7 (Wald, Feldgehölze)) • Anlage von Extensivgrünland und Blühsäumen zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit (M5) • Installation von Fledermauskästen zur Verbesserung des Quartierangebots |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodungsarbeiten werden außerhalb der Nutzung von Sommerquartieren durchgeführt und der betroffene Baumbestand wird vor der Fällung auf überwintende Fledermäuse überprüft (Maßnahme V1). Durch die Maßnahme werden Tötungen für die aufgeführten Fledermausarten vermieden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Erweiterungsflächen dienen vorwiegend als Nahrungshabitat. Ggf. sind einzelne Tages-/Sommerquartiere innerhalb der zu rodenden Gehölze vorhanden. Aufgrund der umliegend vorhandenen Waldbestände kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zur Verbesserung des Quartierangebotes werden dennoch im Umfeld der Rodungsfläche Fledermauskästen als Ersatzquartiere installiert (sonstige Artenschutzmaßnahme).</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> |

| |
|---|
| F1 |
| Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

5.1.2.3 Tagfalter

Für das TK-Blatt Nr. 5513 sind drei Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet:

- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Im UG sind keine potentiellen Lebensräume für diese Arten vorhanden. Der Blauschillernde Feuerfalter ist an den Schlangen-Knöterich und die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind an den Großen Wiesenknopf gebunden [14]. Die Arten kommen vorwiegend auf Pfeifengras- oder Glatthaferwiesen vor. Im Untersuchungsgebiet, sowie insbesondere auf den Erweiterungsflächen, befindet sich überwiegend intensiv genutztes Grün- bzw. Ackerland. Die vorgenannten Futter-/Wirtspflanzen wurden nicht nachgewiesen. Eine weitere Betrachtung der Tagfalter entfällt.

5.1.2.4 Muscheln

Im TK-Blatt Nr. 5513 ist das Vorkommen der Bachmuschel / Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Eisenbach, der nördlich des Tontagebaus Sedan verläuft, ist grundsätzlich ein geeigneter Lebensraum für die Bachmuschel. Konkrete Untersuchungen zum Eisenbach liegen jedoch nicht vor. Innerhalb des Geltungsbereichs des beantragten RBP sind hingegen keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Da sich im Zuge des weiterführenden Abbaus und Betriebs keine negativen Veränderungen auf den Eisenbach ergeben, können Beeinträchtigungen von potentiellen Vorkommen ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt.

5.1.2.5 Reptilien

Für das TK-Blatt Nr. 5513 sind die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet.

Die Schlingnatter benötigt halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund sowie Fels- oder Mauerspalten [2]. Auch Zauneidechsen bevorzugen trockene, sonnige Bereiche mit krautiger Vegetation [2]. Für die erfolgreiche Eiablage werden kleinräumige Mosaikstrukturen und überschattete, sandige Plätze in Süd- bis Südwestexposition benötigt.

Die genannten Bedingungen sind im Geltungsbereich des beantragten RBP nicht vorzufinden. Insbesondere sind innerhalb der vom Abbau überprägten Bereiche (Grube, Halden, Lagerflächen) aufgrund des hohen Tongehalts der Böden keine grabbaren Bereiche, wie sie für die Reproduktion und für die Überwinterung benötigt werden, zu erwarten. Innerhalb der noch nicht in Anspruch genommenen Erweiterungsflächen überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen mit dichter Vegetation. Ein Vorkommen der genannten Reptilienarten innerhalb des RBP-Gebiets kann deshalb mit hinreichender Sicherheit weitgehend ausgeschlossen werden. potenziell geeignete Bereiche werden vor Abräumung nochmals untersucht (siehe Vermeidungsmaßnahme V4). ~~Eine weitere Betrachtung entfällt.~~

Für den Fachbeitrag Artenschutz (FBA) werden die (teilweise) bereits rekultivierten Bereiche östlich der Zufahrtsstraße mit betrachtet (siehe „Untersuchungsgebiet UVP“ in Abbildung 2). Östlich der Zufahrtsstraße wurden im Rahmen vorangehender Maßnahmen neue Habitatstrukturen für geschützte Tierarten angelegt. Hier finden sich auch einzelne, süd- bzw. südwestexponierte Böschungsbereiche und einzelne Flächen werden durch Pflegemaßnahmen turnusmäßig offengehalten. Gemäß dem naturschutzfachlichen Planungsbeitrag zum Abschlussbetriebsplan Teilbereich „NO und O“ wird hier von einem Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen.

Die Zauneidechse wird somit für den Betrachtungsraum des vorliegenden FBA als „potenziell vorkommend“ eingestuft und die Betroffenheit über das nachfolgende Art-für-Art-Protokoll abgeprüft. Ein Hinweis auf das Vorkommen der Schlingnatter ergibt sich auch im Bereich des Abschlussbetriebsplans Teilbereich „NO und O“ nicht, so dass diese Art nicht weiter betrachtet wird.

| |
|---|
| R1 |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: |
| Verbreitung in RP: Die Zauneidechse ist mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vertreten. |
| Lebensweise: Die Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in süd-südwest-Exposition zur Eiablage. Geeignete Habitate können u.a. in Brachen, magere Mähwiesen, an besonnten Gehölz- und Wegränder, Böschungen, Ruderalfluren vorhanden sein. Zur Eiablageplätze werden grabbare, besonnte Flächen benötigt. Die Tiere sind von März bis Ende Oktober aktiv, wobei die Paarung ab Anfang Mai stattfindet. Die Jungtiere schlüpfen im Zeitraum Juli/August. Der Haupterfassungszeitraum gemäß [16] ist Mitte April bis Ende Juni sowie Mitte August bis Anfang September (Jungtiere). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Ein Vorkommen der Zauneidechse wird für die bereits rekultivierten Bereiche des Abschlussbetriebsplans Teilbereich „NO und O“ erwartet. Innerhalb der Flächen des beantragten RBP beschränken sich geeignete Habitatbereiche auf kleinräumig vorhandene Saumstrukturen entlang der Wirtschaftswege und ggf. trocken gefallenen Entwässerungsgräben. Jedoch ist die Vegetation allgemein sehr dicht und – bis auf die Wege – sind kaum Sonnenplätze vorhanden. Innerhalb der |

| |
|--|
| R1 |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
| <p>vom Abbau überprägten Bereiche (Grube, Halden mit tonhaltigem Substrat) sind wiederum keine grabbaren Böden vorhanden.</p> |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V4: Reptilienerfassung auf den Abbauflächen vor Abräumung, bei Nachweis, werden weitere Schutzmaßnahmen vorgesehen <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rekultivierungsbereich „NO und O“: Südexponierte Böschungsbereiche werden bereichsweise von Gehölzen freigehalten |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Zum Schutz der potenziell vorkommenden Zauneidechse werden die geeigneten Lebensräume in den Abbauabschnitten vor Beginn der Abbaumarbeiten untersucht. Beim Nachweis von Reptilien werden Schutzmaßnahmen ergriffen (bspw. Umsiedlung).</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im bereits rekultivierten Teilbereich „NO und O“ sind geeignete Reptilienlebensräume im räumlichen Zusammenhang vorhanden, die als Ersatzhabitat für die kleinräumig wegfallenden potenziellen Habitate innerhalb der Abbauabschnitte dienen können. Zum Erhalt ihrer Eignung werden südexponierte Böschungsbereiche frei von Gehölzen gehalten.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es werden keine erheblichen Störungen erwartet.</p> |

| |
|--|
| R1 |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Zur Erfassung der Avifauna wurden im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 flächendeckende Begehungen an zehn Terminen von Mai bis Juli durchgeführt (siehe Anlage 8.2.3), deren Ergebnisse in Tabelle 4 zusammengefasst sowie in Anlage 8.2.2 kartographisch dargestellt sind.

Im TK-Blatt Nr. 5513 sind insgesamt 121 Vogelarten erfasst (siehe Anlage 8.3.1 Relevanztabelle) [5]. Alle durch die Kartierung nachgewiesenen Vogelarten, bis auf die Nilgans, sind in der Auflistung zum TK-Blatt enthalten. Die Nilgans (Nahrungsgast) wird im Weiteren nicht betrachtet, da diese auf der „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“ [15] steht und artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Für die im TK-Blatt gemeldeten Arten, die im Rahmen der örtlichen Erhebungen nicht erfasst wurden, wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen. Ihre weitere Betrachtung entfällt.

Insgesamt konnten im Rahmen der örtlichen Erhebungen 68 Vogelarten (inkl. Nilgans) nachgewiesen werden. Davon wurden 23 Arten mit Brutverdacht erfasst, 33 Arten während der Brutzeit sowie zehn Nahrungsgäste und zwei Arten im Jagdflug. Die Liste der nachgewiesenen Vogelarten wird dominiert von ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten wie z.B. Buchfink oder Elster (siehe Tabelle 4).

Unter den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten befinden sich folgende „wertgebenden“ Vogelarten (gefährdete Arten bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie) deren Brutvorkommen bzw. Beobachtung in der Anlage 8.2.2 verortet wurden:

- Der Neuntöter, eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wurde im Bereich der Rekultivierungsflächen (östlicher Bereich des UG) nachgewiesen und nutzt die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat. Zu den Arten Mittel- und Schwarzspecht liegen ebenfalls Brutzeitenbeobachtungen vor, allerdings konnte aufgrund des beobachteten Verhaltens kein Brutverdacht für das UG festgestellt werden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Waldbestände sind sie für den Eingriffsbereich (EG) als Nahrungsgast eingestuft.
- Der Haussperling wurde als Nahrungsgast im Einflussbereich erfasst, ein Brüten wurde ausgeschlossen.
- Der Flussregenpfeifer wurde ebenfalls als Nahrungsgast im Eingriffsbereich erfasst und zudem ein Brutverdacht im Bereich der neuen Zuwegung ausgesprochen.
- Für die Arten Baumpieper, Grauanmer und Turteltaube wurden bei der Erfassung lässt sich ein Brüten im für den Eingriffsbereich zwar als Nahrungsgast eingestuft; ebenfalls mit

hinreichender Sicherheit ausschließen für die Abprüfung ihrer Betroffenheit werden sie aufgrund ihres Rote-Liste-Status nachfolgend vorsorglich als potenzielle Brutvögel betrachtet.

- Die Grauammer wurde im Eingriffsbereich sowie im Osten des Untersuchungsgebiets innerhalb der bereits rekultivierten Flächen beobachtet. Sie wurde für den Eingriffsbereich als Nahrungsgast eingestuft, da ihr Verhalten zum Zeitpunkt der Erfassung nicht auf eine Brut im Eingriffsbereich schließen ließ (drei Termine von Mitte bis Ende Mai (s. Anlage 8.2.3, ohne Beobachtung fütternder bzw. warnender Altvögel). Da die Haupterfassungszeit der Art gemäß [16] jedoch bereits Mitte April beginnt, und der Eingriffsbereich aufgrund seiner Eignung ggf. in anderen Jahren von der Grauammer als Bruthabitat genutzt wird, wird die Art nachfolgend als potenzieller Brutvogel für die Eingriffsfläche (EG) berücksichtigt.
- Die Feldlerche brütet innerhalb des gesamten Eingriffsbereich.

Im Rahmen der weiteren Differenzierung des Untersuchungsgebiets zeigt sich, dass die **Erweiterungsflächen** (Eingriffsbereich = EG, siehe Tabelle 4) aufgrund des überwiegenden Fehlens von Gehölzstrukturen im Erfassungsjahr nur von der Feldlerche nachweislich als Bruthabitat genutzt wird. Alle anderen nachgewiesenen Arten nutzten den Eingriffsbereich im Erfassungsjahr voraussichtlich nur als Nahrungshabitat (Nahrungsgast = NG), wobei die Grauammer aufgrund des für die Art späten Beginn der Brutvogelerfassung als potenzieller Brutvogel für den Eingriffsbereich eingestuft wird.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) bzw. innerhalb der Eingriffsflächen (EG)

| lfd. Nr | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | VSR | Schutz | Verantwortungsart | Formblatt | Status EG | Status UG |
|---------|----------------------------|-----------------------|-------|------|-----------------|--------|-------------------|-----------|-------------|-----------|
| 1 | <i>Turdus merula</i> | Amsel | | | | § | !! | Vo1 | NG | BV |
| 2 | <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | | | | § | ! | | NG | BZ |
| 3 | <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | | 3 | sonst. Zugvogel | §§§ | | | NG | BZ |
| 4 | <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | 2 | V | | § | | Vo8 | NGBZ | BZ |
| 5 | <i>Fulica atra</i> | Blässhuhn, Blässralle | | | Art.4(2): Rast | § | ! | Vo3 | - | BV |
| 6 | <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise | | | | § | +,!! | Vo1 | NG | BV |
| 7 | <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | V | V/Vw | | § | + | | NG | BZ |
| 8 | <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | | | | § | ! | Vo1 | NG | BV |
| 9 | <i>Dendrocopos major</i> | Buntspecht | | | | § | ! | | - | BZ |
| 10 | <i>Garrulus glandarius</i> | Eichelhäher | | | | § | ! | | NG | BZ |
| 11 | <i>Pica pica</i> | Elster | | | | § | | Vo4 | NG | BV |

| Ifd. Nr | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | VSR | Schutz | Verantwortungsart | Formblatt | Status EG | Status UG |
|---------|-------------------------------|--------------------|-------|------|-----------------|--------|-------------------|-----------|-----------|-----------|
| 12 | <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | 3 | 3 | | § | ! | Vo5 | BV | BV |
| 13 | <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | | V | | § | ! | | NG | BZ |
| 14 | <i>Phylloscopus trochilus</i> | Fitis | | | | § | | | NG | BZ |
| 15 | <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | 3 | | Art.4(2): Rast | §§ | | Vo6 | NG | BV |
| 16 | <i>Certhia brachydactyla</i> | Gartenbaumläufer | | | | § | !! | | NG | BZ |
| 17 | <i>Sylvia borin</i> | Gartengrasmücke | | | | § | +,! | | NG | BZ |
| 18 | <i>Motacilla cinerea</i> | Gebirgsstelze | | | | § | +,! | | NG | BZ |
| 19 | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Gimpel, Dompfaff | | | | § | + | | NG | BZ |
| 20 | <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | | | | § | + | Vo4 | NG | BV |
| 21 | <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | | | | § | ! | Vo2 | NG | BV |
| 22 | <i>Emberiza calandra</i> | Graumammer | 2 | 3 | sonst. Zugvogel | §§ | + | Vo9 | NGBZ | BZ |
| 23 | <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | | | sonst. Zugvogel | § | !! | | NG | NG |
| 24 | <i>Carduelis chloris</i> | Grünfink, Grünling | | | | § | !! | Vo1 | NG | BV |
| 25 | <i>Picus viridis</i> | Grünspecht | | | | §§ | +,! | | NG | BZ |
| 26 | <i>Parus cristatus</i> | Haubenmeise | | | | § | ! | Vo1 | NG | BV |
| 27 | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | | | | § | +,!! | Vo4 | NG | BV |
| 28 | <i>Passer domesticus</i> | Haussperling | 3 | V | | § | !! | | NG | BZ |
| 29 | <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle | | | | § | !! | Vo2 | NG | BV |
| 30 | <i>Columba oenas</i> | Hohltaube | | | sonst. Zugvogel | § | !! | | NG | BZ |
| 31 | <i>Sitta europaea</i> | Kleiber | | | | § | +,! | Vo1 | NG | BV |
| 32 | <i>Parus major</i> | Kohlmeise | | | | § | +,!! | Vo1 | NG | BV |

| Ifd. Nr | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | VSR | Schutz | Verantwortungsart | Formblatt | Status EG | Status UG |
|---------|------------------------------|-----------------------|-------|------|---------------|--------|-------------------|-----------|-----------|-----------|
| 33 | <i>Corvus corax</i> | Kolkrabe | | | | § | | | NG | BZ |
| 34 | <i>Apus apus</i> | Mauersegler | | | | § | + | | JF | JF |
| 35 | <i>Buteo buteo</i> | Mäusebus-sard | | | | §§§ | !! | | NG | BZ |
| 36 | <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | 3 | V | | § | +,! | | JF | JF |
| 37 | <i>Turdus viscivorus</i> | Misteldrossel | | | | § | +,!!! | | NG | BZ |
| 38 | <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | | | Anh.I: VSG | §§ | +,!! | | NG | BZ |
| 39 | <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgras-mücke | | | | § | +,!! | Vo1 | NG | BV |
| 40 | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | | | | § | + | | NG | BZ |
| 41 | <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | V | | Anh.I: VSG | § | | Vo7 | NG | BV |
| 42 | <i>Corvus corone</i> | Rabenkrähe | | | | § | !! | | NG | BZ |
| 43 | <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | | | | § | !! | | NG | BZ |
| 44 | <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | | | | § | +,! | Vo1 | NG | BV |
| 45 | <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | V | 3 w | Anh.I: VSG | §§§ | !!! | | NG | NG |
| 46 | <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | V | | | §§§ | !! | | NG | NG |
| 47 | <i>Aegithalos caudatus</i> | Schwanzmeise | | | | § | + | | NG | BZ |
| 48 | <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | | | Anh.I: VSG | §§§ | !! | | NG | NG |
| 49 | <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | | | Anh.I: VSG | §§ | + | | NG | BZ |
| 50 | <i>Turdus philomelos</i> | Singdrossel | | | | § | ! | Vo1 | NG | BV |
| 51 | <i>Regulus ignicapilla</i> | Sommergoldhähnchen | | | | § | +,!! | | NG | BZ |
| 52 | <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | V | | | § | +,! | | NG | NG |
| 53 | <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz, Distelfink | | | | § | | | NG | BZ |

| Ifd. Nr | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | VSR | Schutz | Verantwortungsart | Formblatt | Status EG | Status UG |
|---------|--------------------------------|------------------|-------|------|----------------|--------|-------------------|-----------|------------------|-----------|
| 54 | <i>Anas platyrhynchos</i> | Stockente | 3 | | Art.4(2): Rast | § | !! | | NG | NG |
| 55 | <i>Parus palustris</i> | Sumpfmeise | | | | § | +,!! | Vo1 | NG | BV |
| 56 | <i>Acrocephalus palustris</i> | Sumpfrohrsänger | | | | § | !! | Vo3 | NG | BV |
| 57 | <i>Parus ater</i> | Tannenmeise | | | | § | !! | Vo1 | NG | BV |
| 58 | <i>Streptopelia decaocto</i> | Türkentaube | | | | § | +,! | | NG | NG |
| 59 | <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | | | | §§§ | +,! | | NG | NG |
| 60 | <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | 2 | 3/Vw | | §§§ | + | Vo10 | NG BZ | BZ |
| 61 | <i>Turdus pilaris</i> | Wacholderdrossel | | | | § | | Vo1 | NG | BV |
| 62 | <i>Certhia familiaris</i> | Waldbaumläufer | | | | § | ! | | NG | BZ |
| 63 | <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | | | | §§§ | +,!! | | NG | NG |
| 64 | <i>Asio otus</i> | Waldohreule | | | | §§§ | +,! | | NG | BZ |
| 65 | <i>Parus montanus</i> | Weidenmeise | | | | § | + | | NG | BZ |
| 66 | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig | | | | § | +,! | | NG | BZ |
| 67 | <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | | | | § | !! | | NG | BZ |

Rote Liste (RLP = Rheinland-Pfalz; D = Deutschland): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, w = wandernd
Schutzstatus: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, §§§ = streng geschützte Art gemäß EG-BArtSchVO Nr. 338/97
VSR: Anhang der Richtlinie 2009/147/EG

Verantwortungsart: + = Verantwortung für RLP, ! = hohe Verantwortung, +,! = Hohe Verantwortung, besonders für RLP, !! = besonders hohe Verantwortung, besonders für RLP, !!! = extrem hohe Verantwortung, +,!!! = extrem hohe Verantwortung, besonders für RLP
Status: BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, JF = Jagdflug

Zum Schutz der Brutvögel werden vorbereitende Arbeiten (Rodungen und Vegetationsentnahme) außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V1, siehe Kap. 4.1).

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

In den folgenden Formblättern wird die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen **Brutvogelarten** beschrieben und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Für ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesene Arten (ohne Brutverdacht im UG) kann eine projektbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden, da im Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang ungestörte bzw. unbeeinträchtigte Nahrungshabitate vorhanden sind.

Zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung nachgewiesenen Arten werden die für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten, gefährdeten Arten Rebhuhn und Wachtel (Formblätter Vo11 und Vo12) in die Einzelartenbetrachtung einbezogen.

Während gefährdete Brutvogelarten in einer Art-für-Art-Betrachtung behandelt werden, wird die Betroffenheit der ungefährdeten und ubiquitären Arten gruppenbezogen entsprechend der ökologischen Gilden (siehe Anhang 2 zum Mustertext des LBM [1]) beurteilt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

| |
|--|
| Vo1 |
| Gruppe: Vogelarten der Wälder: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehse, Tannenmeise, Wacholderdrossel |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben aufgeführten Vogelarten der Wälder wurden als Brutvögel (mit Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet erfasst. Innerhalb des Eingriffsbereichs treten sie als Nahrungsgast auf (siehe Tabelle 4). |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • V3: Bauzeitlicher Schutz der an den Baubereich angrenzenden Gehölze • <u>V5: Erfassung potenzieller Habitatbäume vor der Fällung (Ermitteln der Betroffenheit von Baumhöhlen und des Bedarfs von Nistkasten-Installationen)</u> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none"> • Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (M7 (Wald, Feldgehölze)) |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |

| |
|--|
| Vo1 |
| Gruppe: Vogelarten der Wälder: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel |
| Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die genannten Vogelarten der Wälder nutzen den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat. Die Brutbereiche liegen weitgehend außerhalb der Erweiterungsflächen in den angrenzenden Wald- und Gehölzbereichen. Lediglich für die bewaldete Teilfläche des Abbaubereiches II (im Norden der Eingriffsfläche) kann eine potentielle Betroffenheit von Brutplätzen durch Rodungen nicht ausgeschlossen werden. Für die wegfallende Waldfläche werden im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölze gepflanzt (siehe Rekultivierungsplan 3.2.6). Die vorgesehene Aufforstung wird räumlich so angeordnet, dass die Pflanzmaßnahme möglichst frühzeitig erfolgen kann und die potentiell wegfallenden Brutplätze zeitnah ersetzt werden. Für die betroffenen, ungefährdeten Waldvogelarten kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass trotz der zeitweise verringerten Anzahl Brutplätze dank der umliegenden Wälder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokalen Populationen sind an diese Störungen durch den Abbaubetrieb gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|---|
| Vo2 |
| Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Goldammer, Heckenbraunelle |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Vogelarten der Hecken und Gebüsche wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsbereichs treten sie als Nahrungsgast auf (siehe Tabelle 4). |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung / Entwicklung von Hecken und Gebüschen im Rahmen der Rekultivierung (M3) |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb der Erweiterungsflächen sind in geringem Umfang Gebüsche und Hecken vorhanden. Diese werden im Fortgang des Tontagebaus abschnittsweise gerodet. Dabei kann sich ein Verlust potentieller Brutplätze für die Vogelarten der Hecken und Gebüsche ergeben. Im Umfeld des Eingriffes bleiben ausreichende Gehölzbestände erhalten, so dass für die betroffenen Arten davon ausgegangen werden kann, dass mit den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische |

| |
|---|
| Vo2 |
| Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Goldammer, Heckenbraunelle |
| Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Zudem werden im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölze angelegt bzw. können sich auf „Flächen des Naturschutzes“ durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem erhöhten Gehölzanteil ausgegangen werden, als er im Bestand erfasst wurde (vgl. Anlage 8.1). Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Abbaubetrieb führt zu Störungen im Nahbereich des Abbaugeschehens. Die lokalen Populationen sind jedoch an diese Störungen gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|---|
| Vo3 |
| Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Blässhuhn, Sumpfrohrsänger |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Vogelarten der Gewässer wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. |

| |
|---|
| Vo3 |
| Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Blässhuhn, Sumpfrohrsänger |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • V2: Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht notwendig <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des ehemaligen Klärteiches (Teilbereich „Ost“), Schaffung von Stillgewässern verschiedener Ausprägung im Teilbereich „NO und O“ • Endrekultivierung: Anlage von naturnahen Stillgewässern im Rahmen der Rekultivierung (M6) |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Klärteiche des Tontagebaus bleiben erhalten. Der östliche Teich wurde bereits außer Betrieb genommen und bleibt als „Fläche für den Naturschutz“ erhalten. Die ökologische Funktion der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> |

| |
|---|
| Vo3 |
| Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Blässhuhn, Sumpfrohrsänger |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|---|
| Vo4 |
| Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Elster, Hausrotschwanz, Girlitz |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none"> • Anlage / Entwicklung von Sträuchern und Gebüsch sowie von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (siehe M3 und M7, Anlage 8.1) |

| |
|---|
| Vo4 |
| Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Elster, Hausrotschwanz, Girlitz |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten, so dass ggf. in Gehölzen vorhandene Brutplätze von Elstern oder vom Hausrotschwanz noch ungenutzt sind. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Sollten sich durch die Rodung von Gehölzen vorhabenbedingte Verluste von Brutstätten ergeben, sind im Umfeld in ausreichendem Maße Ersatzhabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zudem werden im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölze angelegt bzw. können sich auf „Flächen des Naturschutzes“ durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem erhöhten Gehölzanteil ausgegangen werden, als er im Bestand erfasst wurde (vgl. Anlage 8.1). Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tonabbaubetrieb und die Aufbereitungsanlagen gewohnt. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> |

| |
|--|
| Vo4 |
| Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Elster, Hausrotschwanz, Girlitz |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

| |
|--|
| Vo5 |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Verbreitung: Flächendeckend in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung, im Winter Rückzug auf die Tieflagen unter 400 m NN, Tendenz jedoch abnehmend. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche wurde auf den landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen des Eingriffsbereiches als Brutvogel nachgewiesen. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V2: Vorbereitung der Abbaufächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Rekultivierung mit Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch die Anlage von Lerchenfenstern (alternativ: auch Getreideaussaat mit doppelter Reihenbreitemöglich) (Schaffung von Bruthabitaten, Maßnahme E7 im „Teilbereich Ost“ sowie M4 und M5 der Endrekultivierung) • Förderung einer Mosaikstruktur mit der Schaffung zusätzlicher Brachflächen sowie Ackerlandstreifen (Verbesserung Nahrungsangebot, siehe M5) |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) |

| |
|---|
| Vo5 |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) |
| <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei Inbetriebnahme eines neuen Abbaubereichs wird die Vegetation der künftigen Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten entfernt. Ein erneuter Aufwuchs wird bis zum Beginn der weiteren Abbaumarbeiten verhindert bzw. werden sonstige Vergrümpfungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Besetzung der Brutplätze durch die Feldlerche im Eingriffsbereich vermieden wird (Maßnahme V2). Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Im Untersuchungsgebiet ist ein Brutbereich von rd. 27 ha Fläche erfasst worden, der sowohl die Erweiterungsflächen als auch die bereits rekultivierten Bereiche östlich der neuen Zufahrtsstraße umfasst. Durch die Erweiterung der Abbauflächen wird abschnittsweise in Richtung Westen verlegt. Mit dem Abbaufortschritt gehen LebensBruträume u.a. in Form von Ackerfläche vorübergehend verloren. Gleichzeitig wird östlich des Tagebaus die Rekultivierung abschnittsweise umgesetzt, wobei neue Landwirtschaftsflächen hergestellt werden. Der jeweilige Habitatverlust umfasst somit im Wesentlichen den sich im Laufe der Zeit verschiebenden Bereich des aktiven Abbaus. Der beanspruchte Flächenumfang kann zweifach variieren, wird aber weitgehend konstant beim derzeitigen Ausmaß von rd. 6,3 ha (vgl. FBN, Anlage 8.1) liegen. Der Abbau- und Rekultivierungsfortschritt ist in den Lageplänen 3.2.1 bis 3.2.4 dargestellt sowie im FBN (Anlage 8.1) dokumentiert und bilanziert. Mit dem in Anlage 3.2.6 dargestellten, konzeptionellen Rekultivierungsendzustand wird nach Abschluss des Tontagebaus eine struktur- und artenreiche Agrarlandschaft wiederhergestellt. Die vorgesehene Flächennutzung und Strukturierung trägt somit auch langfristig dazu bei, einen für die Feldlerche geeigneten Lebensraum zu erhalten.</u></p> <p>Die Offenlandbereiche innerhalb des Rahmenbetriebsplans liegen in räumlichem Zusammenhang mit weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Tontagebaus Sedan. Unter anderem werden im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierung auf den ehemaligen Tagebauflächen (östlicher Teilbereich des UG) neue Offenlandbereiche in Form von landwirtschaftlicher Fläche angelegt.</p> <p>Für Flächen, die im Eigentum der Stephan Schmidt KG sind, wird mit den Bewirtschaftern die Anlage von Lerchenfenstern zur Unterstützung der lokalen Population vereinbart. <u>Dies gilt sowohl für die bereits rekultivierten Bereiche östlich der neuen Zufahrtsstraße (siehe Abschlussbetriebsplan „Teilbereich Ost“) als auch für die künftig geplante Rekultivierung (siehe Rekultivierungsplan, Anlage 3.2.6).</u> Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass für die Feldlerche die ökologische</p> |

| |
|---|
| Vo5 |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) |
| Funktion der von der Tontagebauerweiterung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungssituation bleibt unverändert. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|---|
| Vo6 |
| Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: |
| Lebensraum: Der Flussregenpfeifer bewohnt vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Boden, bevorzugt Kiesflächen. Als ursprünglicher Bewohner der Kiesufer dynamischer Fließgewässer trifft man die Art zunehmend in sekundären Lebensräumen wie Kiesgruben, Teichen mit Flachwasserzonen und renaturierten Bächen mit Kiesbänken und Schotterufern. |
| Verbreitung: Der Flussregenpfeifer ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter, Durchzügler aus anderen Regionen werden vereinzelt beobachtet. Die bisher 127 Meldungen aus Rheinland-Pfalz stammen zum größten Teil von den Gewässern längs des Rheins und von der Nahe. Einzelne Beobachtungen wurden aus dem Westerwald und der Eifel gemeldet. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es Hinweise auf die Brut von mindestens zwei Paaren. Hierbei sind vor allem die Ruderal- und Gewässerflächen im nördlichen bis östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets von Bedeutung. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen |

| Vo6 |
|---|
| Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) |
| <ul style="list-style-type: none"> • V2: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Nicht notwendig <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none"> • Anlage / Erhalt von vegetationsarmen Flächen im Rahmen der Rekultivierung u.a. mit Anlage von Gewässern mit kiesigen Uferbereichen (siehe Maßnahmen der Teilbereiche „NO und O“ sowie „Ost“ und der Endrekultivierung: M1 (Sukzession Offenland) und M2 (vegetationsfreie Kleinstgewässer)) |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Flussregenpfeifers. Baubedingte Tötungen werden hierdurch vermieden. Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Der Erhalt und die Anlage vegetationsarmer Ausgleichsflächen wird bei der Festlegung der Folgenutzung berücksichtigt. Durch die frühzeitige Ausweisung von vegetationsarmen Flächen soll erreicht werden, dass für die im Gebiet nachgewiesenen Vögel immer ausreichend Habitate vorhanden sind.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p> |

| |
|---|
| Vo6 |
| Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicht notwendig |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicht notwendig |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|---|
| Vo7 |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: |
| Lebensraum: Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist sowie in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) und Industriebrachen. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete. |
| Verbreitung: Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Innerhalb des UG gibt es Hinweise auf mehrere Brutpaare. Hierbei sind vor allem die Ruderalflächen und Waldränder im nördlichen bis östlichen Bereich des UG von Bedeutung. Innerhalb der Erweiterungsfläche ist der Neuntöter nur als Nahrungsgast vorzufinden. Die Erweiterung bedeutet somit keinen Verlust von Brutstätten. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten |
| <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von extensivem Offenland im Rahmen der Rekultivierung (Verbesserung Nahrungsangebot, M1(Sukzession Offenland) und M5 (Extensivgrünland und Blühsäume)) • Anlage / Entwicklung von heimischen Gehölzen (Maßnahme E6 in „Teilbereich Ost“ sowie Endrekultivierung: M3) |

| |
|---|
| Vo7 |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Neuntötters. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Neuntöter nistet bevorzugt in dichten Hecken und Gebüsch. Im Untersuchungsgebiet liegen die potentiellen Brutplätze deshalb hauptsächlich in den Gehölzbereichen der bereits rekultivierten Flächen. Die innerhalb der Erweiterungsflächen vorhandenen Gebüsch, die im Fortgang des Tontagebaus gerodet werden, werden vom Neuntöter nicht zur Brut genutzt. Um die Habitatbedingungen für diese Art weiter zu verbessern, werden im Rahmen der Rekultivierung weitere Heckenstrukturen angelegt. Für den Neuntöter bleibt im Untersuchungsgebiet somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> |

| |
|--|
| Vo8 |
| Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: <u>Lebensraum:</u> Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-)Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen.</p> <p><u>Verbreitung:</u> Nahezu landesweit verbreitet, vor allem in den Waldbereichen der höheren Mittelgebirgslagen</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Baumpieper wurde im Bereich der Drei-Kaiser-Eichen nachgewiesen und wird für die Eingriffsflächen als potenzieller Brutvogel berücksichtigt.</p> |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • <u>V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</u> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nicht erforderlich</u> <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wiederherstellung von extensivem Offenland und Waldrandbereichen im Rahmen der Rekultivierung (M1 Sukzession Offenland, M5 Extensivgrünland und Blühsäume, M7 Laubwald)</u> </p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeiten (V1). Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> |

| |
|---|
| Vo8 |
| Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) |
| <input type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u> Der Bereich der Drei-Kaiser-Eichen bleibt erhalten. Hier sowie im weiteren Umfeld des Eingriffs sind Bereiche mit Eignung als Bruthabitat vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räuml. Zusammenhang gewahrt bleibt. Durch die sukzessive erfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen entstehen zudem neue Lebensraumstrukturen. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu _____ (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu _____ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 _____ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|---|
| Vo9 |
| Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: Lebensraum: Offene Kulturlandschaften mit acker- und grünlandgeprägter Nutzung. Sie bevorzugt ebene, teils ausgeräumte, weitgehend gehölzfreie Areale mit Wintergetreide- und Hackfruchtanbau in den klimatisch günstigen Niederungen. |
| Verbreitung: Beschränkte Verbreitung auf das Nördliche Oberrheintiefland mit Schwerpunkt im Rhein Hessischen Tafel- und Hügelland sowie auf die angrenzenden Teile des Saar-Nahe-Berglandes im Bereich der Unteren Nahe. Inselartiges Vorkommen im Mittelrheinischen Becken. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wird für die Erweiterungsfläche als potenzieller Brutvogel berücksichtigt. Eine weitere Brutzeitbeobachtung erfolgte im Osten des UG innerhalb der Rekultivierungsflächen. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |

| |
|---|
| Vo9 |
| <u>Grauummer (<i>Emberiza calandra</i>)</u> |
| <p><u>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)</u> <p><input type="checkbox"/> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nicht erforderlich</u> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Rekultivierung mit Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch die Anlage von Lerchen- bzw. Gelege-Fens-tern (Schaffung von Bruthabitaten, Maßnahme E7 im „Teilbereich Ost“ sowie M4 und M5 der Endrekultivierung)</u> • <u>Förderung einer Mosaikstruktur mit der Schaffung zusätzlicher Brachflächen sowie Acker-randstreifen (Verbesserung Nahrungsangebot, siehe M5)</u> |
| <p>Prognose und Bewertung der <u>Tötungstatbestände</u> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u></p> <p><u>Bei Inbetriebnahme eines neuen Abbauabschnitts wird die Vegetation der künftigen Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten entfernt. Ein erneuter Aufwuchs wird bis zum Beginn der weiteren Ab-raumarbeiten verhindert bzw. es werden sonstige Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Besetzung der potenziellen Brutplätze durch die Grauummer im Eingriffsbereich ver-mieden wird (Maßnahme V2). Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwick-lungsformen werden hierdurch vermieden.</u></p> |
| <p>Prognose und Bewertung der <u>Schädigungstatbestände</u> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><u>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u></p> <p><u>Die Grauummer baut Bodennester und nistet bevorzugt in dichter, krautiger Vegetation von Wie-sen, Brachflächen, Böschungen und Wegrainen. Durch den Abbau werden aktuell vorhandene potenzielle Brutbereiche (Brache im Bereich des Abbauabschnitts II) in Anspruch genommen. Gleichzeitig entstehen auf Abraumhalden und Innenkippenbereichen neue Brachflächen, die mit fortschreitender Sukzession neue geeignete Habitate bilden werden. Im Umfeld des aktuellen Ab-baufeldes sind stets vielerlei Sukzessionsstadien vorhanden, so dass sich während der gesamten Geltungsdauer des RBP ein Kontinuum aus Brachen mit dichter, krautiger Vegetation, die im Um-feld von Ackerflächen liegen, ergibt. Um die Habitatbedingungen der Grauummer und der</u></p> |

| |
|--|
| Vo9 |
| Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>) |
| Feldlerche zusätzlich zu verbessern, werden auf den rekultivierten Flächen (Folgenutzung: Ackerland) Feldlerchen- bzw. Gelege-Fenster (vgl. [17]) angelegt. Die Rekultivierungsplanung sieht zudem die Schaffung von Extensivgrünland vor. Der Anteil als Bruthabitat geeigneter Flächen kann im Rahmen des fortschreitenden Abbaus variieren, bleibt aber aufgrund der parallel laufenden Rekultivierung grundsätzlich kontinuierlich erhalten. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|--|
| Vo10 |
| Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: |
| Lebensraum: Die Turteltaube ist ein Gebüsch- und Baumbrüter und bevorzugt strukturreiches Kulturland mit Präferenz für Niederungen und Hügellagen. Sie kommt in Weinbergen mit hohem Brachflächenanteil, in lichten Kiefernwäldern und in an Offenland grenzenden trockene Eichenwäldern vor. Agrargebiete werden in Abhängigkeit vom Vorkommen von Hecken- und Baumreihen besiedelt. |
| Verbreitung: Kommt flächendeckend in Rheinland-Pfalz vor. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Turteltaube wurde im Untersuchungsgebiet nordwestlich außerhalb des Eingriffsbereichs während der Brutzeit nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsbereichs sind in der Rodungsfläche des Abbauabschnitts II ggf. Brutplätze vorhanden (Einstufung als potenzieller Brutvogel). |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen |

| |
|--|
| Vo10 |
| <u>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • <u>V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</u> <input type="checkbox"/> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nicht erforderlich</u> <input checked="" type="checkbox"/> <u>sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung)</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Pflanzung / Entwicklung von Hecken und Gebüsch (M3) sowie von Laubwald (M7) im Rahmen der Rekultivierung</u> |
| <p><u>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</u></p> <p><u>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> <u>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</u> <input checked="" type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u> <u>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten (V1). Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.</u> |
| <p><u>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</u></p> <p><u>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <input type="checkbox"/> <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</u> <input checked="" type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u> <u>Innerhalb der Erweiterungsflächen ist in Abbauabschnitt II eine kleine Waldfläche vom Eingriff betroffen. Durch die Rodung des Bereiches kann sich ein Verlust potentieller Brutplätze für die Turteltaube ergeben. Im Umfeld des Eingriffes bleiben Gehölzbestände erhalten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Zudem werden im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölze angelegt bzw. können sich auf „Flächen des Naturschutzes“ durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem erhöhten Gehölzanteil ausgegangen werden, als er im Bestand erfasst wurde (vgl. Anlage 8.1). Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</u> |
| <p><u>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</u></p> <p><u>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u></p> <input type="checkbox"/> <u>Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</u> <input checked="" type="checkbox"/> <u>Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</u> |

| |
|--|
| Vo10 |
| Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) |
| Der Abbaubetrieb führt zu Störungen im Nahbereich des Abbaugeschehens. Die lokalen Populationen sind jedoch an diese Störungen gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| |
|--|
| Vo11 |
| Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: |
| Lebensraum: Das Rebhuhn besiedelt strukturreiche Offenlandschaften mit nicht zu hohem Gehölzanteil. Nasse und schwere Böden werden gemieden. Bevorzugt werden möglichst klein parzellierte Feldlandschaften mit einer diversifizierten landwirtschaftlichen Nutzung und mit einer hohen Grenzliniendichte sowie Randstrukturen in Form von Altgrasstreifen, Feldrainen, Böschungen, Staudenfluren und vereinzelt Heckenfluren. Neststandort meist auf Brachflächen. |
| Verbreitung: Nur geringe Bestände in den Mittelgebirgen, Bestand abnehmend. Die Meldungen für das TK Blatt 5513 Meudt sind gemäß ARTEFAKT [5] mit 2008 und älter datiert. Gemäß Artenfinder [19] liegt für den Bereich zwischen Höhr-Grenzhausen und Limburg a. d. L. keine Meldung zu der Art vor. Gemäß Daten der GNOR [20] liegt für den Zeitraum 2012-2021 eine Meldung in der Region Hadamar (ca. 5 km Distanz zum Planungsraums) vor. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Das Rebhuhn wurde im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen, da zwei der drei empfohlenen Erfassungstermine gemäß [16] bereits vor Beginn der örtlichen Erhebungen liegen, wird es als potenziell vorkommend eingestuft. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> • V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation) |
| <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) |

| |
|---|
| Vo11 |
| <u>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Rekultivierung, Förderung einer Mosaikstruktur mit der Schaffung zusätzlicher Brachflächen sowie Ackerrandstreifen (M3 und M5)</u> |
| <p><u>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</u></p> <p><u>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u></p> <p><u>Bei Inbetriebnahme eines neuen Abbauabschnitts wird die Vegetation der künftigen Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten entfernt. Ein erneuter Aufwuchs wird bis zum Beginn der weiteren Abbaumarbeiten verhindert bzw. es werden sonstige Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Besetzung der potenziellen Brutplätze im Eingriffsbereich vermieden wird (Maßnahme V2). Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.</u></p> |
| <p><u>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</u></p> <p><u>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u></p> <p><u>Durch den Abbau entfallen potenzielle Brutbereiche, gleichzeitig entstehen im Osten mit fortschreitender Sukzession neue, strukturreiche Offenlandbereiche. Der Anteil als Bruthabitat geeigneter Flächen kann im Rahmen des fortschreitenden Abbaus variieren, bleibt aber aufgrund der parallel laufenden Rekultivierung grundsätzlich kontinuierlich erhalten.</u></p> |
| <p><u>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</u></p> <p><u>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</u></p> <p><u>Der Abbaubetrieb führt zu Störungen im Nahbereich des Abbaugeschehens. Falls das Rebhuhn aktuell bereits im Gebiet vorkommt, ist die lokale Population bereits an die Störungen gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden.</u></p> |
| <p><u>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</u></p> <p><u>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>treffen zu</u> (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> |

| |
|---|
| Vo11 |
| Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu _____ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 _____ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| Vo12 |
| Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: Lebensraum: Die Wachtel bevorzugt offene Agrarlandschaft mit leichten, eher trockenen, gut durchlüfteten Böden. Bevorzugt werden Getreidefelder mit Sommersaat von Weizen und Gerste, sowie in geringerem Ausmaß in Luzerne- oder Hackfruchtfeldern, als auch Brachflächen und Grünland. Wichtig ist eine hohe Krautschicht und das Fehlen von Gehölzen.</p> <p>Verbreitung: Verbreitungsschwerpunkt links des Rheins südlich von Mainz; die Meldungen für das TK Blatt 5513 Meudt sind gemäß ARTeFAKT [5] mit 2008 und älter datiert. Gemäß ArtenFinder [19] liegen östlich von Dierdorf keine Meldungen zu der Art im Westerwald vor.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wachtel wurde nicht nachgewiesen. Sie wird als potenzieller Brutvogel berücksichtigt. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Rekultivierung, mit der Schaffung von Ackerrandstreifen (M5) |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei Inbetriebnahme eines neuen Abbaubereichs wird die Vegetation der künftigen Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten entfernt. Ein erneuter Aufwuchs wird bis zum Beginn der weiteren Abbauarbeiten verhindert bzw. es werden sonstige Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt, so |

| |
|--|
| Vo12 |
| <u>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</u> |
| <u>dass eine Besetzung der potenziellen Brutplätze im Eingriffsbereich vermieden wird (Maßnahme V2). Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.</u> |
| <u>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</u> |
| <u>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> |
| <input type="checkbox"/> <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> <u>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u> |
| <u>Durch den Abbau entfallen potenzielle Brutbereiche, gleichzeitig entstehen im Osten mit fortschreitender Sukzession neue, strukturreiche Offenlandbereiche. Der Anteil als Bruthabitat geeigneter Flächen kann im Rahmen des fortschreitenden Abbaus variieren, bleibt aber aufgrund der parallel laufenden Rekultivierung grundsätzlich kontinuierlich erhalten.</u> |
| <u>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</u> |
| <u>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und</u> |
| <u>Wanderungszeiten</u> |
| <input type="checkbox"/> <u>Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> <u>Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</u> |
| <u>Der Abbaubetrieb führt zu Störungen im Nahbereich des Abbaugeschehens. Falls die Wachtel aktuell bereits im Gebiet vorkommt, ist die lokale Population bereits an die Störungen gewöhnt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden.</u> |
| <u>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</u> |
| <u>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</u> |
| <input type="checkbox"/> <u>treffen zu _____ (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</u> |
| <input type="checkbox"/> <u>treffen nicht zu _____ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> <u>treffen nicht zu unter Berücksichtigung</u> |
| <u>_____ folgender Maßnahmen: V2 _____ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</u> |

6 Fazit

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die vorhabenbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde in Kap. 5.1 anhand der Formblätter des LBM dargestellt. Dabei wurden die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen abgeprüft. Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 5: Verbotstatbestände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| Artname | Status im UG | Verbotstatbestände | Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen |
|---|--------------|--------------------|--|
| Amphibien | | | |
| Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) | n | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen der Rekultivierung: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des ehemaligen, östlichen Klärteiches (Teilbereich „Ost“), Schaffung von Kleinstgewässern südlich des östlichen Klärteichs sowie Herstellung von Stillgewässern verschiedener Ausprägungen im Teilbereich „NO und O“ • Endrekultivierung: Herstellung temporärer Kleinstgewässer und Gewässer mit Unterwasservegetation (M2 und M6) • Endrekultivierung: Schaffung von geeigneten Landlebensräumen (M1 (Sukzessionsflächen Offenland) und M7 (Gehölze)) |
| Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) | n | - | |
| Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) | n | - | |
| Reptilien | | | |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | pV | - | <ul style="list-style-type: none"> • <u>V4: Reptilienerfassung auf den Abbauflächen vor Abräumung</u> |
| Säugetiere | | | |
| Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>) | pV | - | keine Verschlechterung; potentielle Lebensräume in umliegenden Bereichen sind nicht betroffen |
| Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) | pV | - | keine Verschlechterung; potentielle Bereiche für Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung (im Umland) nicht betroffen |
| Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) | pV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Optimierter Rodungszeitpunkt • <u>V5: Überprüfung potenzieller Habitatbäume vor der Fällung</u> • Pflanzung/Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (M3 (Hecken und Gebüsche) und M7 (Wald, Feldgehölze)) • Anlage von Extensivgrünland und Blühsäumen zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit (M5) • Installation von Fledermauskästen zur Verbesserung des Quartierangebots |
| Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) | pV | - | |
| Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) | pV | - | |
| Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) | pV | - | |
| Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) | pV | - | |
| | | | |

| Artname | Status im UG | Verbotstatbestände | Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen |
|---|--------------|--------------------|--|
| Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) | pV | - | |
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | pV | - | |
| Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) | pV | - | |
| Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) | pV | - | |
| Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | pV | - | |
| Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) | pV | - | |

Status im UG: n = nachgewiesen, pV = potenzielles Vorkommen
 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist für keine relevante Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

Insbesondere trägt das Vorhaben zum langfristigen Erhalt der wertvollen Amphibienlebensräume bei:

- mit der Fortführung des Tontagebaus werden über die nächsten Jahrzehnte hinweg im Sinne der „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ kontinuierlich temporäre Kleingewässer angelegt und belassen sowie gegebenenfalls Umsiedlungen in andere Grubenbereiche durchgeführt
- die Habitatansprüche der nachgewiesenen Amphibienarten werden in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, sodass es sich weiterhin als Lebensraum für die nachgewiesenen Amphibien eignet

Im Zuge der Abbauphase AII müssen Bäume im Norden des geplanten Rahmenbetriebsplans gerodet werden. Sie werden vor der Rodung auf das Vorhandensein von Baumquartieren untersucht. Um den Wegfall potenzieller Quartiere von gehölbewohnenden Fledermäusen zu kompensieren, werden in unmittelbarer räumlicher Nähe Fledermauskästen installiert.

Im Rahmen der Beendigung des Tontagesbaus Sedan ist ein Rückbau der bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlage vorgesehen. Vor dem Rückbau sind die Gebäude auf potentielle Fledermausvorkommen und Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermäuse zu überprüfen sowie entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Für die Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans bleiben die Gebäude jedoch vorerst unverändert bestehen, potentiell vorhandene Fledermausquartiere bleiben somit erhalten und es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden 23 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 4) und werden als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet. Ein Großteil der relevanten Vogelarten gilt als ungefährdet und ubiquitär. Sie wurden in Kap. 5.2 nach Gilden zusammengefasst betrachtet. Für die übrigen Arten erfolgte eine Einzelartenbetrachtung.

In folgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Einzelartenbetrachtung bzw. der Betrachtung der Gilden zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der Einzelartenbetrachtung

| Artname | Status im UG | Verbotstatbestände | Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen |
|---|--------------|--------------------|--|
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | BV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation) • Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen mit Anlage von Lerchenfenstern (Schaffung von Bruthabitaten, Maßnahme E7 im „Teilbereich Ost“ sowie M4 und M5 der Endrekultivierung) • Förderung einer Mosaikstruktur mit der Schaffung zusätzlicher Brachflächen sowie Ackerrandstreifen (Verbesserung Nahrungsangebot, siehe M5) |
| Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) | BV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V2: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten • Anlage / Erhalt von vegetationsarmen Flächen u.a. mit Anlage von Gewässern (siehe Maßnahmen der Teilbereiche „NO und O“ sowie „Ost“ und der Endrekultivierung: M1 (Sukzession Offenland) und M2 (vegetationsfreie Kleinstgewässer)) |

| Artnamen | Status im UG | Verbotstatbestände | Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen |
|--|--------------|--------------------|--|
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | BV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • Wiederherstellung von extensivem Offenland (Verbesserung Nahrungsangebot, M1 (Sukzession Offenland) und M5 (Extensivgrünland und Blühsäume)) • Anlage / Entwicklung von heimischen Gehölzen (Maßnahme E6 in „Teilbereich Ost“ sowie Endrekultivierung: M3) |
| <u>Baumpieper</u> (<i>Anthus trivialis</i>) | <u>BZ</u> | = | <u>keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</u> • <u>Wiederherstellung von extensivem Offenland und Waldrandbereichen (M1 Sukzession Offenland, M5 Extensivgrünland und Blühsäume, M7 Laubwald)</u> |
| <u>Grauammer</u> (<i>Emberiza calandra</i>) | <u>BZ</u> | = | <u>keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)</u> • <u>Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen mit Anlage von Lerchen- bzw. Gelegefenstern (M4)</u> • <u>Förderung einer Mosaikstruktur mit der Schaffung zusätzlicher Brachflächen sowie Ackerrandstreifen (M5)</u> |
| <u>Wachtel</u> (<i>Coturnix coturnix</i>) | <u>BZ</u> | = | <u>keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)</u> • <u>Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Rekultivierung</u> |

| Artname | Status im UG | Verbotstatbestände | Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen |
|--|--------------|--------------------|--|
| <u>Rebhuhn</u> <i>(Perdix perdix)</i> | <u>BZ</u> | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • <u>V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)</u> • <u>Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen mit Extensivgrünland (M3) und Gehölzen (M3 und M5)</u> |
| <u>Turteltaube</u> <i>(Streptopelia turtur)</i> | <u>BZ</u> | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • <u>V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</u> • <u>Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M7)</u> |

Status im UG: BV = Brutverdacht, BZ Brutzeitbeobachtung
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Tabelle 7: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der gruppenbezogenen Beurteilung.

| Artname | Status im UG | Verbotstatbestände | Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen |
|-----------------------|--------------|--------------------|--|
| Vogelarten der Wälder | BV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • V3: Bauzeitlicher Schutz der an den Baubereich angrenzenden Gehölze • <u>V5: Erfassung potenzieller Habitatbäume vor der Fällung (Ermitteln der Betroffenheit von Baumhöhlen und des Bedarfs von Nistkasten-Installationen)</u> • Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M7) |

| Artnamen | Status im UG | Verbotstatbestände | Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen |
|---|--------------|--------------------|---|
| Vogelarten der Hecken und Gebüsche | BV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • Pflanzung / Entwicklung von Hecken und Gebüschen im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M3) |
| Vogelarten der Still- und Fließgewässer | BV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • V2: Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten • Anlage von naturnahen Stillgewässern im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M6) |
| Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen | BV | - | keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • Anlage / Entwicklung von Sträuchern und Gebüsch sowie von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M3 und M7) |

Status im UG: BV = Brutverdacht

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Für die relevanten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Einhaltung von geeigneten Rodungszeiten, die Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeit sowie ggf. der bauzeitliche Schutz der an den Baubereich angrenzenden Gehölzbestände verhindert. Neue Lebensräume unterschiedlicher Ausprägung für die verschiedenen Habitatansprüche entstehen sukzessive mit der Umsetzung der Rekultivierung bzw. werden bereits als Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Teilabschlussbetriebsplans „Ost“ umgesetzt.

Aufgestellt:

Dipl.-Umweltnatw. Karin Birkenhauer

Koblenz, ~~November 2022~~ Juli 2023

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

Dipl.-Ing. Ulrich Krath